

TRANSPORTVERTRAG

Gas

zwischen

HEWA GmbH
Wilhelm-Ulmer-Str. 12
91217 Hersbruck

- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt -

und

1. Transportkundendaten

Name des Transportkunden

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

E-Mail-Adresse *(falls vorhanden)*

Telefonnummer

Name des gesetzlichen Vertreters des Handelsgewerbes

Handelsregisternummer

Registergericht

- nachfolgend „**Transportkunde**“ genannt –

2. Entnahmestelle

Bezeichnung der Liegenschaft/ des Gebäudes

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Gemarkung

Fl.

Flst.

Zählpunktbezeichnung:

Spannungsebene:

ND

MD/ND

MD

3. Messung

Messung erfolgt

niederdruckseitig

mitteldruckseitig

Lastgangmessung

Lastprofil (synthetisch) gemäß Zuordnung des Netzbetreibers

4. Beginn der Netznutzung

nächstmöglicher Zeitpunkt

zum _____

Ort, Datum, Unterschrift des Netzbetreibers

Ort, Datum, Unterschrift des Transportkunden

**§ 1
Vertragsgegenstand**

1. Der Netzbetreiber betreibt ein Gasverteilernetz und stellt dieses dem Transportkunden diskriminierungsfrei zur Verfügung. An das Gasverteilernetz sind die Gasanlagen des Transportkunden angeschlossen.
2. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner über den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 zum Zwecke der Belieferung des Transportkunden mit Gas durch einen Lieferanten. Ihm liegen neben dem EnWG sowohl die Gasnetz Zugangsverordnung (GasNZV) vom 03.09.2010, die Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 25.07.2005 als auch die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 und die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29.10.2007 zu Grunde.
3. Es gelten neben den nachfolgenden Regelungen ergänzend die Netz Zugangsbedingungen (NZB) des Netzbetreibers gemäß **Anlage 1**, in der jeweils auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Fassung.
4. Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20.08.2007 (Az.: BK7-06-067) (GeLi Gas) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.

Der Transportkunde tritt im Sinne dieser Prozessbeschreibungen in die Rolle des Lieferanten ein, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Ausnahme bildet die Meldung des Lieferanten im Rahmen des Lieferantenwechsels gemäß § 37 Abs. 4 S. 2 GasNZV. Will der Transportkunde die damit verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, kann er diese vollständig auf seinen Lieferanten übertragen. Davon unberührt bleibt die Verantwortlichkeit des Transportkunden für die Erfüllung dieser Aufgaben.

5. Sonderformen der Netznutzung im Sinne der § 20 GasNEV, Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich dieser Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen.

**§ 2
Voraussetzung der Netznutzung**

1. Für die Entnahmestellen des Transportkunden im Netz des Netzbetreibers muss zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden eine Regelung bezüglich der Anschlussnutzung vorliegen. Für Anschlussnutzer, die über einen Anschluss im Sinne der NDAV versorgt werden, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 NDAV zustande. Ansonsten bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Anschlussnutzungsvertrages. Es wird davon ausgegangen, dass ein entsprechender Vertrag, sofern es sich nicht um einen neu errichteten Netzanschluss oder einen Wechsel des Anschlussnutzers handelt, bereits vorliegt.
2. Die Gasbelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Lieferanten und dem Transportkunden geregelt. Der Transportkunde versichert durch die Anmeldung einer Entnahmestelle, dass ab Beginn der Zuordnung der Entnahmestelle zu dem vom Lieferanten benannten Bilanzkreis ein Gaslieferungsvertrag mit dem jeweiligen Lieferanten besteht. Dieser Vertrag muss den gesamten Gasbedarf des Transportkunden an der Entnahmestelle abdecken (offener Liefervertrag).
3. Die Belieferung setzt voraus, dass die Entnahmestellen in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind. Der Transportkunde teilt dem Netzbetreiber den (Unter-)Bilanzkreis und ggf. auch den Aggregationskreis mit, dem die Ausspeisepunkte der Transportkunden im Marktgebiet des Bilanzkreisnetzbetreibers zugeordnet sind. Der Transportkunde benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit auf Verlangen des Netzbetreibers, sofern er nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, ggf. mit der Bestätigung der Datenzuordnungsermächtigung nach. Der Transportkunde hat dem Netzbetreiber jede Änderung in der Bilanzkreiszuordnung unverzüglich anzuzeigen.

**§ 3
Datenaustausch**

1. Die Vertragspartner werden bei der Abwicklung der Geschäftsprozesse nach der GeLi Gas, die vorgegebenen Datenformate und Nachrichtentypen verwenden. Die jeweils maßgeblichen Versionen werden vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Vorgaben der Bundesnetzagentur und des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. festgelegt. Bei Änderungen der Versionen informiert der Netzbetreiber den Transportkunden rechtzeitig vorab. Die Vertragspartner werden die Umstellung auf eine neue Formatversion abstimmen.
2. Der Datenaustausch erfolgt per E-Mail an die in **Anlage 4** genannten E-Mail-Adressen, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder auf Grund Gesetzes erlassene Vorgaben etwas anderes vorschreiben.
3. Die Vertragspartner teilen sich jeweils eine ausschließlich für den Datenaustausch nach der GeLi Gas vorgesehene E-Mail-Adresse („1:1-Kommunikation“) sowie Ansprechpartner mit Kontaktdaten mit. Einzelheiten sind in **Anlage 4** geregelt.
4. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne des § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang

weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

5. Soweit ein Nominierungsersatzverfahren vereinbart ist, hat der Transportkunde mit einer Frist von 5 Werktagen nach Anfang des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem das mit dem Einspeisernetzbetreiber abgestimmte Nominierungsersatzverfahren erst-malig angewendet wird, dem Ausspeisernetzbetreiber die Ausspeisepunkte mitzuteilen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen. Satz 1 gilt entsprechend für die Mitteilung der Beendigung der Anwendung des Nominierungsersatzverfahrens. Soweit ein Nominierungsersatzverfahren vereinbart ist, übermittelt der Netzbetreiber die hiernach erforderlichen Daten an den mit dem Transportkunden vereinbarten Adressaten.
6. Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung, bei denen eine technische Ausspeisemeldung nach § 23 NZB erforderlich ist, teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden in Textform mit. Hierüber informiert der Transportkunde den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen. Zur Beurteilung der Erforderlichkeit dieser technischen Ausspeisemeldung ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Transportkunden die Herausgabe von Informationen bezüglich des Abnahmeverhaltens der entsprechenden Entnahmestellen zu verlangen.

**§ 4
An- und Abmeldung zum Bilanzkreis**

1. Meldungen müssen gemäß § 37 Abs. 4 GasNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur dann zurückweisen, wenn der Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.
2. Der Transportkunde meldet dem Netzbetreiber seine Entnahmestellen, die an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn oder die beabsichtigte Beendigung der Netznutzung (An- und Abmeldung) unter Angabe der erforderlichen Daten in dem durch die Bundesnetzagentur vorgegebenen jeweils gültigen Format in elektronischer Form (per E-Mail) entsprechend der in der GeLi Gas geregelten Fristen mit.
3. Der Transportkunde gibt bei der Anmeldung insbesondere an, ob an der angemeldeten Entnahmestelle Energie für Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG bezogen wird.
4. Sofern Rechte Dritter nicht verletzt werden, können Anmeldungen zu und Abmeldungen aus einem Bilanzkreis auch untermonatlich und unter Verzicht auf die Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen, wenn
 - a) sich der Transportkunde im dritten Monat der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG befindet,
 - b) der Ausspeisepunkt keinem Lieferverhältnis zugeordnet werden kann und der Netzbetreiber, obwohl er zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt wäre, die Entnahme von Gas duldet (geduldete Notgasentnahme),
 - c) es sich an diesem Entnahmestelle um einen Lieferbeginn oder ein Lieferende im Sinne der GeLi Gas handelt.

Der Transportkunde versichert, dass bei der Meldung einer Entnahmestelle als Lieferbeginn, bereits zum Zeitpunkt des Einzuges bzw. der Inbetriebnahme der Entnahmestelle ein Gaslieferungsvertrag zwischen dem Lieferanten und dem Transportkunden bestand.

5. Der Netzbetreiber beantwortet die Meldungen des Transportkunden entsprechend der in der GeLi Gas vorgesehene Fristen und in den jeweils gültigen Formaten.
6. Änderungen sonstiger wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

**§ 5
Ersatzversorgung, Ersatzbelieferung, geduldete Notgasentnahme**

1. Bezieht der Transportkunde an seinen Entnahmestellen über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederdruck Gas, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (§ 38 EnWG, Ersatzversorgung mit Energie), erfolgt eine entsprechende Meldung des Netzbetreibers an den Grundversorger im Netzgebiet des Netzbetreibers.
2. Endet die Zuordnung der Entnahmestelle des Transportkunden, der nicht dem Anwendungsbereich des § 38 EnWG unterfällt, ohne dass sie einem neuen Bilanzkreis zugeordnet wird oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Belieferung der Entnahmestelle durch einen Lieferanten, unterrichtet der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich.
3. Der Transportkunde kann dem Netzbetreiber vorsorglich einen Lieferanten benennen, dessen Bilanzkreis die Entnahmestelle des Transportkunden zugeordnet werden sollen, falls die über diese Entnahmestelle bezogene Energie nicht einer Lieferung oder einem bestimmten Lieferanten zugeordnet werden kann. Der Transportkunde ist verpflichtet, eine Vollmacht des Lieferanten für die Zuordnung zu dessen Bilanzkreis nachzuweisen.
4. Ist keine Zuordnungsermächtigung nachgewiesen und besteht kein Liefervertrag gemäß **Ziffer 3** für die Entnahmestelle, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Entnahmestelle vom Netz zu trennen.
5. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Trennung vor, obwohl er hierzu nach **Ziffer 4** berechtigt wäre und duldet er die weitere Entnahme von Gas,

ist der Transportkunde gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten zu bemühen.

6. Eine geduldete Entnahme von Gas gilt als entgeltliche Notgasentnahme durch den Transportkunden.
7. Der Netzbetreiber weist den Transportkunden unverzüglich nach Kenntnisnahme auf die Notgasentnahme hin.
8. Diese kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbrochen werden.
9. Das Entgelt für die Notgasentnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation der Energiebeschaffung und - sofern der Netzzugang dem Transportkunden nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird - der aktuellen Entgelte des Netzbetreibers sowie der gegebenenfalls anfallenden Steuern. Etwaige Zahlungen des Transportkunden an den Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber keine befreiende Wirkung.

§ 6

Leistungsmessung, Lastprofilverfahren

1. Bei Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1,5 Millionen kWh oder einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von mehr als 500 kW erfolgt eine registrierende Leistungsmessung.
2. Erfolgt die Feststellung des Gasverbrauchs nicht mit Hilfe einer registrierenden Leistungsmessung, erfolgt die Abwicklung der Gasbelieferung der Entnahmestelle über standardisierte Lastprofile. Der Netzbetreiber bestimmt die verwendeten Lastprofile, auf deren Basis der gesamte Bedarf des durch den Lieferanten des Transportkunden gedeckt wird. Weitere Einzelheiten zum Lastprofilverfahren ergeben sich aus **Anlage 3**.
3. Der Netzbetreiber ordnet jeder Entnahmestelle das entsprechende Lastprofil zu und stellt für jede Entnahmestelle eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Transportkunden steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Lastprofilzuordnung und die Jahresverbrauchsprognose fest. In begründeten Ausnahmefällen können Netzbetreiber und Transportkunde gemeinsam die Jahresverbrauchsprognose auch unterjährig anpassen.
4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das angewandte Lastprofilverfahren oder die Lastprofile zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Änderung des Lastprofilverfahrens mit einer Frist von drei Monaten und die Änderung der Lastprofile mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform mit.
5. Der Netzbetreiber passt nach der Turnusablesung gemäß GeLi Gas die Jahresverbrauchsprognose an und teilt dem Transportkunden die geänderte Jahresverbrauchsprognose als Stammdatenänderung mit.

§ 7

Messeinrichtungen

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne des § 21b EnWG in Verbindung mit der Messzugangsverordnung (MessZV) getroffen worden ist, ist der Netzbetreiber für die Messung und den Messstellenbetrieb verantwortlich. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Regelungen. Unabhängig davon, wer Messstellenbetreiber ist, findet **Ziffer 4** in jedem Fall Anwendung.

Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden bezogen auf die betroffene Entnahmestelle den Zeitpunkt des Übergangs des Messstellenbetriebes oder der Messung auf einen neuen Messstellenbetreiber oder Messdienstleister und die Identität des neuen Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters unverzüglich mit.

1. Der Netzbetreiber ist für die Erfassung des an der jeweiligen Entnahmestelle entnommenen Gases verantwortlich. Er legt Art, Umfang und Anbringungs-ort der Mess- und Steuereinrichtungen fest. Er hat den Letztverbraucher und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Der Netzbetreiber ist für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
2. Der Netzbetreiber stellt die für die Zählerfernauslesung bei Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Darüber hinaus hat der Anschlussnehmer grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung für die Zählerfernauslesung (in der Regel ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose) zur Verfügung steht. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Transportkunden, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten. Verzögerungen durch den Anschlussnehmer gehen zu Lasten des Transportkunden, es sei denn, der Einbau der Fernauslesung wird nur aufgrund eines Lieferantenwechsels des Transportkunden vom Netzbetreiber gefordert. Sofern die Installation einer Kommunikationseinrichtung für die Zählerfernauslesung durch den Anschlussnehmer bis zum Beginn der Netznutzung nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist, werden sich die Vertragspartner über den Einbau eines GSM-Modems oder die manuelle Auslesung der Messeinrichtung vor Ort verständigen.
3. Bei Entnahmestellen, die über standardisierte Lastprofile beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Letztverbraucher selbst, in möglichst

gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen.

Kann der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Transportkunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten oder der Transportkunde kommt einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht nach, kann der Netzbetreiber den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt auch außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Transportkunden, bei einer Änderung der Entgelte nach diesem Vertrag, bei Beendigung dieses Vertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs.

Dem Transportkunden steht es frei, zusätzlich eigene Ablesungen durchzuführen oder eine Ablesung durch den Letztverbraucher durchführen zu lassen.

Der Transportkunde kann den Netzbetreiber auch mit einer zusätzlichen kostenpflichtigen Ablesung beauftragen. Die Höhe des Entgeltes ist in **Anlage 2** geregelt.

4. Der Transportkunde kann zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen, sofern hierdurch die Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers nicht gestört werden. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.
5. Der Transportkunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Transportkunde den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Nachprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, sonst dem Transportkunden.
6. Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Ausspeisepunktes, der über standardisierte Lastprofile beliefert wird, nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung dieses nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung einer Entnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung dieses nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten.
7. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
8. Soweit eine anderweitige Vereinbarung gemäß § 21b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit der MessZV getroffen worden ist, werden die vom berechtigten Dritten dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählerstände und Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zu Grunde gelegt.

§ 8

Übermittlung von Mess- und Bilanzierungsdaten.

1. Bei Entnahmestellen, die über standardisierte Lastprofile beliefert werden, übermittelt der Netzbetreiber dem Transportkunden Zählerstände spätestens 28 Tage nach deren Ermittlung durch Ablesung, Schätzung oder rechnerische Abgrenzung.
2. Bei Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung und Zählerfernauslesung erfolgt die Übermittlung der Messwerte bis zum 8. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats, auf Wunsch des Transportkunden im Stundentakt.

Ist die Entnahmestelle nicht mit einer Zählerfernauslesung ausgerüstet oder ist die Messeinrichtung oder die Zählerfernauslesung gestört, erfolgt die Bereitstellung der Daten spätestens am 8. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats. Ist die Störung in dieser Frist nicht zu beheben, erfolgt für diese Entnahmestellen bis zur Störungsbehebung in Absprache mit dem Transportkunden eine monatliche Datenbereitstellung.

Soweit technisch möglich und vereinbart, erhält der Transportkunde selbst täglich Zugang zur Abfrage der vom Netzbetreiber in der Datenverarbeitung aufbereiteten und einer Plausibilitätsprüfung unterzogenen Datenreihe der Entnahmestelle über das Internet. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Kontrollablesungen vorzunehmen.

3. Die Erfassung, Plausibilisierung und Übermittlung von Zählerständen und Messwerten sowie die Bildung von Ersatzwerten erfolgt gemäß GeLi Gas.
4. Der Transportkunde ist berechtigt, dem Netzbetreiber die ihm durch eigene Ablesung zur Verfügung stehenden Zählerstände im vereinbarten Datenformat zu übermitteln. Der Netzbetreiber verwendet diese Zählerstände, sofern die abgelesenen Werte nicht unplausibel sind, bevor er Daten aus einer Schätzung oder rechnerischen Abgrenzung heranzieht.
5. Der Netzbetreiber stellt dem Bilanzkreisnetzbetreiber, dem Transportkunden und dem von diesem benannten Bilanzkreisverantwortlichen Bilanzierungsdaten entsprechend der NZB zur Verfügung.

- Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Bilanzkreisnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen.

§ 9

Jahresmehr- und Jahresmindermengen

- Jahresmehr- und Jahresmindermengen, die durch den Einsatz des nominierten Lastprofils und der tatsächlichen Ausspeisung beim Letztverbraucher entstehen, gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen und werden von diesem auf die Transportkunden, die Letztverbraucher mit Lastprofilen beliefern, aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt unter Zuhilfenahme der über die Lastprofile sich ergebenden Ausspeisungen für jede Entnahmestelle getrennt.
- Es gilt § 12 NZB.
- Nimmt der Netzbetreiber innerhalb des betreffenden Abrechnungsmonats Differenzmengen entgegen, so hat er hierfür den Transportkunden entsprechend der Aufteilung einen Arbeitspreis zu vergüten. Differenzmengen, die vom Netzbetreiber geliefert werden, hat der Netzbetreiber den Transportkunden mit einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis in Rechnung zu stellen.
- Die endgültige Abrechnung von Ein- und Ausspeisedifferenzen nach Ziffer 1 gegenüber einem (Lastprofil-)Transportkunden hat jährlich oder am Ende des Vertragszeitraums auf der Basis der an der entsprechenden Entnahmestelle durch Messung ermittelten tatsächlichen Ausspeisemengen zu erfolgen. Bei der Ermittlung der Ein- oder Ausspeisedifferenzen sind die vom Lieferanten des Transportkunden im Abrechnungszeitraum gemäß Lastprofil bereitgestellten Mengen sowie die vorläufig abgerechneten Mengen zu berücksichtigen.

§ 10

Entgelte, Steuern und Abgaben

- Der Transportkunde zahlt an den Netzbetreiber für die Netznutzung Netzentgelte in der durch den Netzbetreiber auf Grundlage von EnWG, GasNEV und ARegV ermittelten und veröffentlichten Höhe.

Ist die Netzentgeltbildung nicht möglich, z.B. weil die zuständige Regulierungsbehörde noch keine Erlösübergrenze bestimmt hat oder die Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers noch nicht vorliegen, berechnet der Netzbetreiber die Netznutzung vorläufig auf Grundlage der veröffentlichten Netzentgelte. Hierüber wird der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform informieren.

- Das Netzentgelt pro Ausspeisepunkt besteht aus einem Jahresleistungspreis in €/kW und einem Arbeitspreis in Ct/kWh. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in kW der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen gewirtschaftlichen Arbeit in kWh.

Für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung wird anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Ct/kWh und ein monatlicher Grundpreis in €/Monat festgelegt.

- Neben den Netzentgelten zahlt der Transportkunde für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung.
- Der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden die auf die Gaslieferung anfallenden Konzessionsabgaben mit dem Netzentgelt in Rechnung
- Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Bestimmung durch die Regulierungsbehörden oder der Anreizregulierung unterliegen, zahlt der Transportkunde die vom Netzbetreiber bestimmten und veröffentlichten Entgelte.
- Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

§ 11

Anpassung der Entgelte, Steuern und Abgaben

- Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit die geltenden Erlösbergrenzen für die Netzentgelte beachtet werden oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Der Netzbetreiber wird die geänderten Netzentgelte auf seiner Internetseite veröffentlichen und den Transportkunden in Textform unverzüglich informieren.
- Für den Fall, dass gegen die genehmigten Entgelte oder die Erlösbergrenze im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden bzw. sind derartige Verfahren bereits anhängig, ist zwischen den Vertragspartnern abschließend das rechts- und bestandskräftige Entgelt bzw. das aufgrund der rechts- und bestandskräftigen Erlösbergrenze gebildete Entgelt maßgeblich. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten oder bestimmten, gegebenenfalls vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Nutzung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Transportkunden - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Rück- und Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst. Gleiches gilt, wenn der Netzbetreiber die die Netznutzung gemäß § 10 Ziffer 1 Abs. 2 vorläufig auf Grundlage der veröffentlichten Netzentgelte berechnet.

Die Verwendung und Anwendung der Nachberechnungsklausel erfolgt diskriminierungsfrei. Der Netzbetreiber wird im Falle einer Rechtsmitteleinlegung gegen die Höhe der Netzentgelte oder gegen die Erlösbergrenze durch ihn, bzw. bei Kenntnis einer Rechtsmitteleinlegung eines vorgelagerten Netzbetreibers gegen die Höhe der Netzentgelte oder die Erlösbergrenze, den Transportkunden hierüber unverzüglich in Textform informieren. Die Information ist in der Form vorzunehmen, dass der Transportkunde in die Lage versetzt wird, eine konkrete Risikoabschätzung dahingehend vorzunehmen, in welcher Höhe im Falle eines erfolgreichen Rechtsmittels gegen die Höhe der Netzentgelte oder die Erlösbergrenze Nachzahlungen zu erwarten sind.

Die Nachberechnungsklausel findet keine Anwendung, sofern es dem Netzbetreiber möglich ist, die rechtskräftig festgestellten zusätzlichen Ansprüche beispielsweise im Rahmen des Regulierungskontos zu realisieren.

Die Vertragspartner werden die ggf. endgültigen behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen bezüglich der Zulässigkeit der Verwendung und Anwendung einer Nachberechnungsklausel beachten und anwenden.

Hievon unberührt bleibt das Recht des Transportkunden, eine gerichtliche Überprüfung der erteilten Entgeltgenehmigung, der Erlösbergrenze oder der Höhe der Netzentgelte vornehmen zu lassen.

- Sollten sich durch Neueinführung oder Erhöhung von Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen die Kosten der Übertragung, die Verteilung oder den Handel von Gas unmittelbar oder mittelbar verteuern, ist der Netzbetreiber berechtigt, hieraus entstehende Mehrkosten, an den Transportkunden weiter zu berechnen, sofern die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung nicht entgegensteht und die Weitergabe sich auf die Mehrkosten beschränkt, die bei Vertragsschluss nicht konkret vorhersehbar waren und die nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Belastungen gibt der Netzbetreiber dies an den Transportkunden weiter.

Die Weitergabe kann mit Wirksamkeit der entsprechenden Regelung erfolgen. Der Transportkunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- Soweit von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde oder der Anreizregulierung unterliegen, ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Entgelte nach billigem Ermessen anzupassen.

Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber mit einer Frist von sechs Wochen zum Inkrafttreten der Entgelte in Textform informieren.

§ 12

Abrechnung, Zahlung und Verzug

- Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte bezüglich Entnahmestellen, die über standardisierte Lastprofile beliefert werden, grundsätzlich jährlich, bezüglich Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung grundsätzlich monatlich ab.
- Abrechnungsjahr ist das Gasjahr. Wendet der Netzbetreiber das rollierende Verfahren an, ist Abrechnungsperiode der Zeitraum der vergangenen zwölf Monate.
- Der Netzbetreiber wird bei der Abrechnung das DVGW-Arbeitsblatt G 685 in seiner jeweils aktuellen Fassung zur Anwendung bringen.
- Bei Entnahmestellen, die über standardisierte Lastprofile beliefert werden, erfolgt die Abrechnung zunächst auf Grundlage von monatlichen Abschlagszahlungen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Voraussetzungen oder Kriterien, wie das Abnahmeverhalten oder die Entgelthöhe, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Abschlagshöhe. Zum Ende des Abrechnungsjahres oder zum Ende der Belieferung der Entnahmestelle durch den Transportkunden erstellt der Netzbetreiber eine Jahresrechnung bzw. Schlussrechnung, in der die Netznutzung unter Berücksichtigung der tatsächlich vom Letztverbraucher bezogenen Energie unter Anrechnung der Abschlagsrechnungen bzw. bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.
- Bei Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung erfolgt die monatliche Abrechnung auf Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der höchsten im aktuellen Abrechnungszeitraum bisher erreichten maximalen Ausspeiseleistung. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.
- Endet die Netznutzung durch den Transportkunden aufgrund eines Lieferantenwechsels für eine Entnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung vor Ablauf des regulären Abrechnungszeitraums (unterjähriger Lieferantenwechsel), wird für die Ermittlung des Leistungspreisantels im Netznutzungsentgelt die im Abrechnungsjahr erreichte maximale Ausspeiseleistung durch den Transportkunden zu Grunde gelegt. Die Jahresbenutzungsdauer bei einem unterjährigem Lieferantenwechsel berechnet sich anhand der bis zum Ende der Netznutzung des Transportkunden angefallenen Arbeitswerte und der gemessenen maximalen Ausspeiseleistung innerhalb des Abrechnungsjahres. Tritt die maximale Ausspeiseleistung nach Ende der Netznutzung auf, findet nach Ende des Abrechnungsjahres eine entsprechende Endabrechnung statt.

- Ändern sich innerhalb einer Abrechnungsperiode die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet.
- Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- Zahlt der Transportkunde die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Bei Zahlungsverzug ist der Netzbetreiber im Falle der erneuten Zahlungsaufforderung oder Einziehung des noch offenen Rechnungsbetrages berechtigt, dem Transportkunden die hierfür anfallenden Kosten pauschal in Rechnung zu stellen. Dem Transportkunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.

- Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutrichen. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht und
 - der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 315 BGB bleibt hiervon unberührt.

- Die Zahlung erfolgt im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens oder durch Überweisung auf eines der Konten des Netzbetreibers. Maßgeblich für die Rechzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto des Netzbetreibers.
- Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 13 Störungen und Unterbrechungen

- Soweit einer oder beide der Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich oder betriebstechnisch nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind; gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten des Netzbetreibers.
- Der Netzbetreiber unterrichtet den Transportkunden rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Gaszufuhr in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, wird der Netzbetreiber den Transportkunden auf dessen Verlangen im Nachhinein über die Unterbrechungsgründe informieren.

Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Letztverbraucher unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Gaszufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.

- Besteht zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden kein Vertrag über die Anschlussnutzung, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbinden. In diesem Fall ist eine Belieferung der betroffenen Entnahmestelle weder durch den Lieferanten des Transportkunden noch durch einen Dritten, auch nicht den Grund- bzw. Ersatzversorger, möglich.
- Unterbricht der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers aus Gründen, die sich aus dem Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnis ergeben, gilt § 13 Ziffer 3 Satz 2 entsprechend.
- Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung einzustellen, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Einstellung zur Beseitigung dieser Gefahr erforderlich ist.
- Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er den Netzanschluss, die Anschlussnutzung und/oder die Netznutzung unterbricht bzw. einstellt. Gleiches gilt für die Aufhebung der Unterbrechung bzw. Einstellung.
- Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Transportkunden gegen ein angemessenes Entgelt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Transportkunden (Anschlussnutzer) gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist, der Lieferant des Transportkunden das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert, insbesondere, dass dem Transportkunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Nähere Einzelheiten sind in **Anlage 5** geregelt.

- Der Netzbetreiber hat den Anschluss wieder herzustellen bzw. die Anschlussnutzung und Netznutzung unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

§ 14 Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

- Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Transportkunden verlangen. Kommt der Transportkunde einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber entsprechend § 50 Ziffer 6, 55 NZB die Netznutzung fristlos kündigen.
- Ein begründeter Fall liegt dann vor, wenn nach den Umständen des Einzelfalls hinreichend Grund zu der Annahme besteht, dass der Transportkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere dann, wenn
 - der Transportkunde mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,
 - gegen den Transportkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf seine Leistungsfähigkeit haben können, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, eingeleitet sind,
 - die vom Netzbetreiber gemäß § 50 NZV durchgeführte Bonitätsprüfung die begründete Besorgnis erhartet, der Transportkunde werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

Dem Transportkunden bleibt es unbenommen, diese Besorgnis innerhalb von 14 Kalendertagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität zu entkräften.

- Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- Der Netzbetreiber kann nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit verwerten. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- Der Transportkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erbracht werden.
- Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben bzw. Vorauszahlungen sind nicht mehr zu leisten, wenn die Voraussetzungen für das Verlangen der Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung entfallen sind.

§ 15 Laufzeit und Kündigung

- Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt ein ggf. bereits bestehender Transportvertrag außer Kraft.
- Der Vertrag kann ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, sofern ein begründetes Anpassungsbedürfnis besteht. Der Netzbetreiber unterbreitet dem Transportkunden so rechtzeitig ein neues Vertragsangebot, dass der Abschluss eines neuen Vertrages grundsätzlich noch vor Beendigung des gekündigten Vertrages möglich ist, spätestens jedoch mit der Kündigung.
- Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt schwerwiegend verstoßen wird. Die Rechte der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund richten sich nach § 55 Ziffer 3 und 4 NZB.
- Kündigungen dieses Vertrags bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

§ 16 Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke der Verbände der Energiewirtschaft ergänzend heranzuziehen.
- Sollten durch die Regulierungsbehörden Festlegungen getroffen oder vom Gesetzgeber/Verordnungsgeber anderweitige gesetzliche Vorgaben/Verordnungen gemacht werden, welche die Bestimmungen dieses Vertrages ergänzen oder eine andere Regelung erfordern, so gehen diese den Bestimmungen dieses Vertrages vor bzw. ergänzen diesen. Die Vertragspartner verpflichten sich, diesen Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.

3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
 4. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
 5. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
-

Anlagen

Anlage 1 Netzzugangsbedingungen

Anlage 2 Preisblatt

Anlage 3 Regelungen zur Ermittlung und Handhabung von Lastprofilen

Anlage 4 Kontaktdaten des Netzbetreibers

TRANSPORTVERTRAG

Anlage 1 Netzzugangsbedingungen

Teil 1: Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Netzzugangsbedingungen enthalten die Regeln des Netzbetreibers für den Zugang zu einem oder mehreren (Teil-)Netzen im Marktgebiet „H-Gas“ (EGT) einschließlich der hierfür angebotenen Hilfsdienste. Der Netzzugang erfolgt auf Grundlage der in § 3 genannten Verträge auf Basis dieser Netzzugangsbedingungen.

Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Transportkunden wird widersprochen. Die Erbringung sonstiger Hilfsdienste und Dienstleistungen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Transportkunde oder Bilanzkreisverantwortlichem und Netzbetreiber.

Soweit die folgenden Regelungen sich nur auf das Angebot von Kapazitäten und nicht auch auf das Angebot von Vorhalteleistung beziehen, sind sie für Ausspeiseverträge örtlicher Verteilernetzbetreiber nicht anwendbar.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Es gelten die in Anlage 1 der Netzzugangsbedingungen sowie anderweitig in diesen Netzzugangsbedingungen genannten Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die in Anlage 1 nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Vertragsübersicht

- Der Zugang zu einem oder mehreren (Teil-)Netzen im Marktgebiet erfolgt auf Basis folgender Einzelverträge:
 - Einspeisevertrag, auf dessen Grundlage der Transportkunde Gas an einem Einspeisepunkt in das Marktgebiet einspeist und der Einspeisenetzbetreiber verpflichtet ist, die jeweilige Transportdienstleistung für den Transportkunden zu erbringen.
 - Ausspeisevertrag, auf dessen Grundlage der Transportkunde Vorhalteleistung bzw. Kapazitäten an einem Ausspeisepunkt innerhalb des Marktgebietes bucht und der Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet ist, die jeweilige Transportdienstleistung für den Transportkunden zu erbringen.
 - Bilanzkreisvertrag, auf dessen Grundlage der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzen zwischen den diesem Bilanzkreis zugeordneten ein- und ausgespeisten Gasmengen, die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen über einen virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt sowie die Abwicklung der dazu notwendigen Kommunikationsprozesse erfolgen.

Die Regelungen dieser Netzzugangsbedingungen für die Einspeisung von Erdgas gelten auch für die Einspeisung von Biogas, soweit nichts Abweichendes geregelt wird.

- Zur vereinfachten Abwicklung von Ausspeiseverträgen sind für eine Vielzahl von Ausspeisepunkten in örtlichen Verteilernetzen zwischen Transportkunden und örtlichen Verteilernetzbetreibern Lieferantenrahmenverträge abzuschließen.

Teil 2: Buchung von Kapazität und Vorhalteleistung

§ 4

Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern

Im Falle einer Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern erfolgt die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20. August 2007 (Az. BK7 06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.

Für die übrigen Fälle gelten die nachfolgenden §§ 5 und 6. Die für die Bezeichnung der an- bzw. abgemeldeten Entnahmestellen genutzten Messstellenbezeichnungen dürfen nach ihrer Vergabe nicht mehr verändert werden.

§ 5

Verbindliche Anfrage

- Um einen Ein- oder Ausspeisevertrag abzuschließen, hat der Transportkunde eine verbindliche Anfrage auf Erwerb von Kapazitäten an Einspeisepunkten und/oder Kapazitäten und/oder Vorhalteleistung an Ausspeisepunkten innerhalb des Marktgebietes an den Ein- und/oder Ausspeisenetzbetreiber zu stellen.
- Der Transportkunde kann eine verbindliche Anfrage unter www.hewagmbh.de stellen oder unter Verwendung eines Standardformulars des Netzbetreibers in Schriftform stellen. Das Standardformular ist unter www.hewagmbh.de verfügbar. Abweichend davon kann der Netzbetreiber eine Online-Anfrage-/Buchungsverfahren für Kapazitäten gemäß § 6 anbieten.

Der Netzbetreiber muss vom Transportkunden die Vorlage einer Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen verlangen, wonach der Transportkunde im Namen des Bilanzkreisverantwortlichen Ein-/Ausspeisepunkte in einen Bilanzkreis bzw. ein Sub-Bilanzkonto einbringen darf.
- Feste oder unterbrechbare Ein- und Ausspeisekapazität kann unter Beachtung der Fristen des § 7 Ziffer 2 für den Zeitraum von einem oder mehreren Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen verbindlich angefragt werden. Der Transportkunde kann auch Kapazitäten und/oder Vorhalteleistungen an Einspeisepunkten unabhängig von Kapazitäten und/oder Vorhalteleistung an Ausspeisepunkten zeitlich abweichend und in unterschiedlicher Höhe verbindlich anfragen. Die verbindliche Anfrage hat entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers in m³/h (Vn) bzw. kWh/h zu erfolgen.
- Für einzelne Ein- und/oder Ausspeisepunkte relevante Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sind vom Netzbetreiber unter www.hewagmbh.de veröffentlicht. Soweit die Veröffentlichung im Internet einem örtlichen Verteilernetzbetreiber wegen des Umfangs nicht zumutbar ist, genügt die Veröffentlichung eines Hinweises, auf welche Weise der Transportkunde von einer Zuordnungsaufgabe oder Nutzungsbeschränkung Kenntnis erlangen kann. Die Zuordnung von Ausspeisepunkten zu Marktgebieten stellt keine Zuordnungsaufgabe im Sinne dieser Vorschrift dar.

§ 6

Online-Anfrage-/Buchung bei Fernleitungsnetzbetreibern

- Der Transportkunde kann bei dem Netzbetreiber unter www.hewagmbh.de Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten im Netz des jeweiligen Netzbetreibers online buchen.
- Sofern der jeweilige Netzbetreiber Kapazitäten in vorgelagerten Netzen verbindlich anfragen muss, steht die Wirksamkeit des Ausspeisevertrages unter der aufschiebenden Bedingung, dass die erforderlichen Kapazitäten in den vorgelagerten Netzen verfügbar sind. Der Ausspeisenetzbetreiber teilt dem Transportkunden in diesem Fall innerhalb von maximal 4 Werktagen nach Zugang der verbindlichen Anfrage das Ergebnis der Prüfung mit.
- Für die Nutzung des Online-Buchungssystems des Netzbetreibers gelten die „Geschäftsbedingungen für das Online-Buchungssystem“, die vom Netzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlicht sind.
- Zum Zwecke der Online-Buchung prüft der Transportkunde zunächst unter www.hewagmbh.de durch Eingabe der erforderlichen Daten die Verfügbarkeit der gewünschten Kapazitäten. Sofern diese Kapazitäten verfügbar sind, kann der Transportkunde durch die Bestätigung seiner eingegebenen Daten eine verbindliche Anfrage zur Buchung dieser Kapazitäten abgeben. Die Annahme des Angebots durch den Netzbetreiber erfolgt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2 durch eine elektronische Buchungsbestätigung.
- Die Zuteilung von festen und unterbrechbaren Kapazitäten erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden verbindlichen Anfragen.

§ 7

Vertragsschluss

- Ein Ein- und/oder Ausspeisevertrag kommt mit Zugang einer Bestätigungs- bzw. Annahmeerklärung des Netzbetreibers oder im Falle des § 6 mit Zugang der elektronischen Buchungsbestätigung gemäß § 6 Ziffer 4 beim Transportkunden zustande.
- Ein- und Ausspeiseverträge mit einer Laufzeit von
 - einem Jahr oder länger können jederzeit,
 - weniger als einem Jahr können frühestens 3 Monate vor dem

vorgesehenen Beginn des Zeitraums der Vorhaltung der zu buchenden Kapazität,

- weniger als einem Monat können frühestens 20 Werktage vor dem vorgesehenen Beginn des Zeitraums der Vorhaltung der zu buchenden Kapazität

abgeschlossen werden.

3. Zur Nutzung der Kapazität bzw. Vorhalteleistung ist darüber hinaus die Frist zur Implementierung des Bilanzkreisvertrages gemäß § 15 Ziffer 3 zu berücksichtigen. Die Einbringung von Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern in den Bilanzkreis kann zudem nur mit Wirkung zum 1. eines Kalendermonats erfolgen, es sei denn, die betroffenen Netzbetreiber bieten die Einbringung innerhalb einer kürzeren Frist an.

Teil 3: Einspeisevertrag

§ 8

Gegenstand des Einspeisevertrages

1. Der Einspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Einspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte feste und/oder unterbrechbare Kapazität oder Vorhalteleistung an den Einspeisepunkten in das Marktgebiet unter Berücksichtigung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen gemäß dem Einspeisevertrag vorzuhalten.
2. Mit Abschluss des Einspeisevertrages erwirbt der Transportkunde vorbehaltlich § 9 das Recht, Gas in das Marktgebiet einzuspeisen. Mit dem Einspeisevertrag wird der virtuelle Handelspunkt des Marktgebiets erreicht, an dem das eingespeiste Gas nach Maßgabe dieser Netzzugangsbedingungen übertragen werden kann.
3. Der Transportkunde ist verpflichtet, die nach § 22 nominierte Gasmenge am vereinbarten Einspeisepunkt bereitzustellen. Der Einspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 angestellte Gasmenge zu übernehmen und zeitgleich und wärmeäquivalent am virtuellen Handelspunkt für den Transportkunden zur Übergabe bereitzuhalten. Der Transportkunde ist verpflichtet, die vom Einspeisenetzbetreiber nach Satz 2 bereitgehaltene Gasmenge zu übernehmen. Abweichend gilt für die Einspeisung in nachgelagerte Netze, z.B. bei Speichernutzung, ggf. eine Beschränkung der Einspeisung gem. § 38 Ziffer 2.
4. Bei der Einspeisung von Biogas ist die vom Transportkunden angeordnete Gasmenge zu allozieren. Die vom Netzbetreiber eventuell zur Konditionierung zugemischten Flüssiggas-Mengen zur Anpassung auf den notwendigen Brennwert im Netz des Biogaseinspeisenetzbetreibers gem. § 41 f Abs. 2 GasNZV bleiben dabei unberücksichtigt.
5. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Bereithaltung der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 9

Voraussetzung für die Einspeisung

1. Voraussetzung für die Einspeisung ist die Einbringung des gebuchten Einspeisepunktes in einen Bilanzkreis gemäß § 21.
2. Abweichend von Ziffer 1 können Einspeisungen von Biogas nach Maßgabe des § 41e GasNZV in einen separaten Biogas-Bilanzkreis eingebracht werden.

Teil 4: Ausspeisevertrag

§ 10

Gegenstand des Ausspeisevertrages

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Ausspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte feste oder unterbrechbare Kapazität oder Vorhalteleistung am Ausspeisepunkt entsprechend etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sowie ggf. vereinbarter Kapazitätsreduktionen gemäß dem Ausspeisevertrag vorzuhalten.
2. Mit Abschluss des Ausspeisevertrages erwirbt der Transportkunde vorbehaltlich der Regelung in § 11 das Recht auf Übergabe von Gasmengen am Ausspeisepunkt durch den Ausspeisenetzbetreiber.
3. Der Transportkunde ist unter Berücksichtigung von § 22 verpflichtet, die Gasmenge am virtuellen Handelspunkt bereitzustellen und am vereinbarten Ausspeisepunkt vom Ausspeisenetzbetreiber zu übernehmen. Der Ausspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 angestellte Gasmenge zu übernehmen und zeitgleich und wärmeäquivalent am vereinbarten Ausspeisepunkt an den Transportkunden zu übergeben. Der Transportkunde ist zudem verpflichtet, dem von ihm versorgten Letztverbraucher schriftlich über die Zuordnung des Ausspeisepunktes zum Marktgebiet in ge-

eigneter Weise, z.B. durch die Angabe des Marktgebietes auf jeder Kundenrechnung zu informieren.

4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Übergabe der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 11

Voraussetzungen für die Ausspeisung

1. Voraussetzung für die Ausspeisung ist die Einbringung eines gebuchten Ausspeisepunktes in einen Bilanzkreis gemäß § 21; GeLi Gas bleibt unberührt.
2. Voraussetzung für die Ausspeisung der Gasmenge zu einem Letztverbraucher ist das Bestehen eines Netzanschlusses- und Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer und dem Ausspeisenetzbetreiber.
3. Voraussetzung für die Ausspeisung der Gasmenge zu einem nachgelagerten Speicher ist ein bestehendes Recht zum Speicherzugang.
4. Abweichend von Ziffer 1 können Ausspeisungen von Biogas nach Maßgabe des § 41e GasNZV in einen separaten Biogas-Bilanzkreis eingebracht werden.

§ 12

Ausgleich von Mehr-/Mindermengen

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jede Entnahmestelle nach der endgültigen Ermittlung der Messwerte die Mehr-/Mindermengen. Für alle Entnahmestellen wird der gemäß G 685 ermittelte Verbrauch der SLP- und RLM-Entnahmestellen im Abrechnungszeitraum dem endgültig für die Allokation in den Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen zugrundeliegendem Wert gegenübergestellt. Für die Berechnung des Verbrauchs werden die gemäß G 685 ermittelten endgültigen Brennwerte angewendet.
2. Die Mehr-/Mindermengen für SLP-Kunden werden mit den jeweiligen mittleren Ausgleichsenergiepreisen für den Abrechnungszeitraum vom Ausspeisenetzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Der monatliche durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis ist das ungewichtete arithmetische Mittel der für die Gastage des jeweiligen Monats geltenden Referenzpreise für Kauf und Verkauf gemäß § 27 und wird vom Bilanzkreisnetzbetreiber ermittelt und veröffentlicht. Der mittlere Ausgleichsenergiepreis ist das ungewichtete arithmetische Mittel der monatlichen durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreise des Abrechnungszeitraums. Dieser Preis wird gleichermaßen für die Abrechnung von Mehr- als auch von Mindermengen herangezogen.
3. Die Mehr-/Mindermengen für RLM-Kunden je Entnahmestelle – aufgrund von Differenzen zwischen vorläufigen und endgültigen Brennwerten – werden monatlich ermittelt und mit den mittleren monatlichen Ausgleichsenergiepreisen vom Ausspeisenetzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Diese Preise sind das ungewichtete arithmetische Mittel der für die Gastage des jeweiligen Monats geltenden Referenzpreise für Kauf und Verkauf gemäß § 27. Der monatliche durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis wird vom Bilanzkreisnetzbetreiber ermittelt und veröffentlicht und wird gleichermaßen für die Abrechnung von Mehr- als auch von Mindermengen herangezogen. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
4. Die Rechnungsstellung kann insbesondere in den folgenden Varianten erfolgen:
 - a) Mehr-/Mindermengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung, getrennte Rechnungen je Zählpunktbezeichnung, oder
 - b) Separate Mehr-/Mindermengenabrechnung zusätzlich zur Netznutzungsabrechnung, getrennte Rechnungen je Zählpunktbezeichnung, oder
 - c) Sammelrechnung über mehrere Messstellenbezeichnungen.
5. Die Mehr-/Mindermengenabrechnung ist nicht bilanzkreiswirksam.
6. Kosten und Erlöse aus der Mehr-/Mindermengenabrechnung werden zwischen Ausspeisenetzbetreiber und Bilanzkreisnetzbetreiber verrechnet und auf das Regel- und Ausgleichsenergieumlagekonto gemäß § 30 gebucht.

Teil 5: Bilanzkreisvertrag

§ 13

Anfrage

1. Um einen Bilanzkreisvertrag abzuschließen, hat der Bilanzkreisverantwortliche beim Bilanzkreisnetzbetreiber eine Anfrage mit den von diesem geforderten Angaben zu stellen.

- Der Bilanzkreisverantwortliche hat die Anfrage auf der Internetseite des Bilanzkreisnetzbetreibers oder unter Verwendung eines Standardformulars des Netzbetreibers in Textform zu stellen. Das Standardformular ist auf der Internetseite des Bilanzkreisnetzbetreibers verfügbar.

§ 14 Bearbeitung der Anfrage

- Der Bilanzkreisnetzbetreiber beantwortet eine vollständige Anfrage durch Zusendung eines verbindlichen Angebotes auf Abschluss eines Bilanzkreisvertrages an den Bilanzkreisverantwortlichen in Textform.
- Bei einer unvollständigen Anfrage teilt der Bilanzkreisnetzbetreiber dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich mit, welche Angaben für die Bearbeitung der Anfrage noch benötigt werden.

§ 15 Vertragsschluss

- Ein Bilanzkreisvertrag kommt mit Zugang des vom Bilanzkreisverantwortlichen unterzeichneten Vertrags in Textform beim Bilanzkreisnetzbetreiber zustande.
- Nach Zugang des vom Bilanzkreisverantwortlichen unterzeichneten Bilanzkreisvertrages teilt der Bilanzkreisnetzbetreiber diesem die Bilanzkreisnummer mit.
- Der Vertragsschluss muss zum Zwecke der systemtechnischen Implementierung des Bilanzkreisvertrages spätestens 10 Werktage vor Beginn der Nutzung der in den Bilanzkreis einzubringenden Punkte erfolgen (Implementierungsfrist). Die Implementierung innerhalb der vorgegebenen Frist kann nur bei erfolgreichem Kommunikationstest gemäß Operating Manual, Anlage NZB 2, erfolgen.

§ 16 Online-Bilanzkreisvertragsschluss

- Alternativ zum Abschluss eines Bilanzkreisvertrages nach den §§ 13 bis 15 kann der Bilanzkreisnetzbetreiber den Online-Vertragsschluss anbieten.
- Mit Bestätigung der hierzu eingegebenen Daten gibt der Bilanzkreisverantwortliche ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Bilanzkreisvertrages ab. Die Annahme des Angebotes erfolgt unmittelbar durch eine elektronische Buchungsbestätigung, sofern der Zeitpunkt des Angebots mindestens 10 (zehn) Werktage vor der geplanten Aufnahme des Transports liegt. Der Bilanzkreisverantwortliche erhält eine Mitteilung über die Annahme des Angebotes in Textform.

§ 17 Gegenstand und Laufzeit des Bilanzkreisvertrages

- Gegenstand des Bilanzkreisvertrages ist der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzen zwischen den diesem Bilanzkreis zugeordneten ein- und ausgespeisten Gasmengen, die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen über einen virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt sowie die Abwicklung der dazu notwendigen Kommunikationsprozesse.
- Der Bilanzkreisnetzbetreiber und der Bilanzkreisverantwortliche sind verpflichtet, den Bilanzkreis nach Maßgabe dieser Netzzugangsbedingungen zu bewirtschaften und abzurechnen.
- Der Bilanzkreisvertrag endet ein (1) Jahr nach Abschluss des Bilanzkreisvertrages, sofern seit Abschluss des Bilanzkreisvertrages keine Ein- oder Ausspeisepunkte in dem Bilanzkreis eingebracht oder nominiert oder virtuelle Ein- oder Ausspeisepunkte nominiert worden sind. Dies gilt nicht, sofern der Bilanzkreisverantwortliche drei Monate vor Ablauf des Bilanzkreisvertrages schriftlich widerspricht. In diesem Fall verlängert sich der Bilanzkreisvertrag um ein weiteres Jahr.

§ 18 Sub-Bilanzkonten

- Im Rahmen eines bestehenden Bilanzkreises kann der Bilanzkreisverantwortliche Sub-Bilanzkonten bilden.
- Der Bilanzkreisverantwortliche meldet die Bildung von Sub-Bilanzkonten unter Angabe der Bilanzkreisnummer in Textform beim Bilanzkreisnetzbetreiber an. Unter Mitteilung einer Sub-Bilanzkontennummer bestätigt der Bilanzkreisnetzbetreiber dem Bilanzkreisverantwortlichen die Bildung eines Sub-Bilanzkontos.

§ 19 Verbindung von Bilanzkreisen

- Innerhalb eines Marktgebietes können mehrere Bilanzkreisverantwortliche ihre Bilanzkreise verbinden und gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklären, dass entstehende Forderungen aus dem Bilanzkreisvertrag des Bilanzkreisnetzbetreibers nur noch gegenüber einem dieser Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet werden. Diese Erklärung bewirkt, dass die Bilanzkreisabrechnungen wie folgt zu-

sammengeführt werden:

- Die täglichen Differenzen zwischen ein- und ausgespeisten Gasmengen eines jeden dieser Bilanzkreise werden miteinander in dem benannten Bilanzkreis saldiert und nur noch gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet.
 - Die Abrechnung der jeweiligen Regelerneuerungsgemälte gem. § 30 erfolgt, indem die Umlage jedes dieser Bilanzkreise ausschließlich gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet werden.
 - Die Abrechnung des stündlichen Anreizsystems gem. § 29 erfolgt, indem die stündlichen Abweichungen der einzelnen Bilanzkreise ermittelt, miteinander saldiert und gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet werden. Dabei wird die Summe aller anzuwendenden Toleranzen aus den einzelnen Bilanzkreisen auf das ermittelte Saldo angewendet.
- Soweit der Bilanzkreisnetzbetreiber seine Forderung gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Zahlungsverzugs realisieren kann, bleiben die anderen Bilanzkreisverantwortlichen in Höhe der auf ihren jeweiligen Bilanzkreis anfallenden Forderungen zur Zahlung verpflichtet.
 - Die weiteren Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von einem Kalendermonat zwischen dem Bilanzkreisnetzbetreiber und den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen geregelt. Der Vertrag ist vor Beginn des jeweiligen Kalendermonats abzuschließen.

§ 20 Bilanzkreisverantwortlicher

Bilanzkreisverantwortlicher kann ein Transportkunde oder ein Dritter sein. Die Regelungen zur Bonitätsprüfung (§ 50) gelten für den Bilanzkreisverantwortlichen entsprechend. Der Bilanzkreisverantwortliche muss die Anforderungen des Kommunikationstests gemäß des Operating Manuals, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen erfüllen.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen eine eindeutige Bilanzkreisnummer mit.

§ 21 Einbringung von Punkten

- Voraussetzung für die Bilanzierung von Gasmengen an physischen Ein- oder Ausspeisepunkten ist die Einbringung dieser Punkte in Bilanzkreise durch den Bilanzkreisverantwortlichen. Der Transportkunde meldet die in den Bilanzkreis einzubringenden Punkte unter Vorlage einer Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen dem Ein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber unter Angabe der Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontennummer an.
- Für die Bilanzierung von Gasmengen am virtuellen Ein- oder Ausspeisepunkt ist eine gesonderte Erklärung zur Einbringung dieser Punkte nicht erforderlich. Der virtuelle Ein- und Ausspeisepunkt gilt bereits mit Abschluss dieses Bilanzkreisvertrages als in den Bilanzkreis eingebracht.
- Die jeweiligen einzubringenden Punkte müssen in demselben Marktgebiet liegen, in dem der Bilanzkreis eingerichtet ist. In einen Bilanzkreis können Punkte eines oder mehrerer Transportkunden eingebracht werden. Ein- und Ausspeisepunkte gemäß § 25 Ziff. 4 lit. a) können in mehrere Bilanzkreise eingebracht werden.

Wünscht der Transportkunde eine Aufteilung der von ihm an einem dieser Punkte gebuchten Kapazitäten auf verschiedene Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten, teilt er dem Ein- und Ausspeisenetzbetreiber die Aufteilung der jeweils gebuchten Ein-/Ausspeisekapazitäten bzw. Vorhalteleistung pro Punkt mit.

In einen Bilanzkreis können Punkte eingebracht werden, auf die unterschiedliche Netzzugangsbedingungen Anwendung finden, solange dies aus technischen und/oder operativen Gründen und ohne unzumutbaren Aufwand aus Sicht des Bilanzkreisnetzbetreibers möglich ist.

- Die Nutzung der eingebrachten Punkte hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen.

§ 22 Nominierung

- Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die zu übergebenden Einspeisemengen an jedem der in seinem Bilanzkreis eingebrachten Einspeisepunkte gegenüber dem Einspeisenetzbetreiber, entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen zu nominieren. Ausspeisenominierungen sind nur in den Fällen der Ziffer 3 und 4 notwendig.
- Der Transportkunde hat mit einer Frist von 5 Werktagen nach Anfang des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem das mit dem

Einspeisenetzbetreiber abgestimmte Nominierungsersatzverfahren erstmalig angewendet wird, dem Ausspeisenetzbetreiber die Entnahmestellen mitzuteilen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen. Satz 1 gilt entsprechend für die Mitteilung der Beendigung der Anwendung des Nominierungsersatzverfahrens.

3. Sofern ein Ausspeisepunkt zu einem Speicher, zur Überspeisung in ein anderes Marktgebiet, zur Überspeisung in einen angrenzenden Staat oder der virtuelle Ausspeisepunkt vertraglich vereinbart wurde, ist der Bilanzkreisverantwortliche verpflichtet, die zu übernehmenden Ausspeisemengen an diesem Ausspeisepunkt dem Ausspeisenetzbetreiber entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage 2 der Netzzugangsbedingungen zu nominieren.
4. Haben mehrere Transportkunden an demselben Ausspeisepunkt Kapazitäten/Vorhalteleistungen gebucht und ist dieser Ausspeisepunkt in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht, so sind die jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen zur Nominierung gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet. Eine Nominierungsverpflichtung gilt ebenfalls, falls derselbe Ausspeisepunkt von einem Transportkunden in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht wurde.
5. Für die erstmalige Einrichtung der Kommunikationswege zwischen Ein-/Ausspeisenetzbetreiber und Transportkunden im Falle einer Nominierungspflicht an Ein- und Ausspeisepunkten gilt eine Implementierungsfrist von 10 Werktagen. Bei dem Wechsel von Punkten zwischen bestehenden Bilanzkreisen und bei eingerichteten Kommunikationswegen beträgt die Implementierungsfrist 5 Werktage. Für den kurzfristigen Kapazitätshandel gelten die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten gesonderten Implementierungsfristen.

§ 23

Technische Ausspeisemeldungen

Sofern ein Ausspeisepunkt zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern vertraglich vereinbart wurde, ist der Bilanzkreisverantwortliche zu einer vorherigen technischen Meldung der an diesem Ausspeisepunkt auszuspeisenden Gasmengen verpflichtet, wenn dies für den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes z.B. aufgrund des Abnahmeverhaltens des Letztverbrauchers erforderlich ist. In diesem Fall informiert der Ausspeisenetzbetreiber den Transportkunden bei Abschluss des Ausspeisevertrages in Textform über das Bestehen der Verpflichtung zu einer technischen Ausspeisemeldung.

§ 24

Mengenzuordnung (Allokation)

1. Der Einspeisenetzbetreiber bzw. der Bilanzkreisnetzbetreiber, gegenüber dem gemäß § 22 Ziffer 1 Einspeisenominierungen abgegeben wurden, ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Einspeisepunkten eingespeisten oder am virtuellen Einspeisepunkt übertragenen Gasmengen und ordnet diese auf Basis der Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen gemäß dem im Einspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem betroffenen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.
2. Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet die an Ausspeisepunkten zu Speichern, an Ausspeisepunkten zur Überspeisung in ein anderes Marktgebiet ausgespeisten oder am virtuellen Ausspeisepunkt übernommenen Gasmengen auf Basis der Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen oder gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis zu.
3. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern („RLM“) ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Messwerte und ordnet diese gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu:
 - Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von 300 MWh/h und mehr auf Basis der stündlichen Messwerte gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu, wenn der Bilanzkreisverantwortliche nicht ausdrücklich erklärt hat, dass die Entnahmestelle der Fallgruppe (b) des stündlichen Anreizsystems gemäß § 29 Ziff. 2 angehören soll und der Bilanzkreisnetzbetreiber nicht widersprochen hat. Der Transportkunde kann dieses Wahlrecht nur einen Monat vor Beginn der Umlageperiode gemäß § 30 Ziff. 3 oder im Rahmen eines Lieferantenwechsels geltend machen.
 - Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet die bei RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von weniger als 300 MWh/h ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Messwerte und gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren in der Weise dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu, dass die Tagesmenge gleichmäßig als Tagesband auf alle Stunden allokiert wird, soweit der Bilanz-

kreisverantwortliche nicht ausdrücklich erklärt hat, dass die Entnahmestelle der Fallgruppe (a) des stündlichen Anreizsystems gemäß § 29 Ziff. 2 angehören soll. Der Bilanzkreisverantwortliche kann gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklären, dass eine oder mehrere RLM-Entnahmestellen mit einer Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von mehr als 300 MWh/h als Großverbraucher mit Tagesband bilanziert werden sollen. Von ihrem Wahlrecht können Transportkunden jeweils nur einen Monat vor Beginn der Umlageperiode gemäß § 30 Ziff. 3 oder im Rahmen eines Lieferantenwechsels geltend machen.

- Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt ab dem 1. Oktober 2008 einmal untertäglich für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die bis 12 Uhr an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern ausgespeisten Stundenmengen, in kWh auf Basis vorläufiger Messwerte (sog. „Ist-Entnahmen“). Die Mengenmeldung erfolgt vom Ausspeisenetzbetreiber aggregiert nach Großverbrauchern ohne Tagesband und aggregiert nach Großverbrauchern mit Tagesband sowie aggregiert nach RLM-Entnahmestellen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen, als Geschäftsnachricht in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format. Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet diesen Stundenlastgang vorläufig dem jeweiligen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu und teilt diese unverzüglich, spätestens bis 18 Uhr dem Bilanzkreisnetzbetreiber mit. § 33 Ziffer 1 GasNZV bleibt unberührt.

Nach Ablauf eines Kalendermonats ordnet er die gegebenenfalls korrigierten ausgespeisten Gasmengen endgültig gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu; eine Brennwertkorrektur findet nicht statt.

4. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern mit Standard-Lastprofilen ausgespeisten Gasmengen und ordnet diese auf Basis des vom Ausspeisenetzbetreiber festgelegten Standardlastprofilverfahrens dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

Bei SLP-Entnahmestellen sind die Tagesmengen der Standardlastprofile gemäß folgender Systematik bilanzrelevant:

- Beim synthetischen Standardlastprofilverfahren ist die Tagesmenge des Lastprofils relevant, die sich bei Zugrundelegung der Prognosetemperatur am Vortag ergibt. Die Prognosetemperatur ist die für den Tag der Belieferung/Bilanzierung (D) prognostizierte Temperatur, nicht die Ist-Temperatur des Vortages (D-1). Eine nachfolgende Korrektur der Temperatur (etwa auf die Ist-Temperatur des Belieferungstages) erfolgt nicht.
- Beim analytischen Standardlastprofilverfahren erfolgt die Ermittlung der bilanzrelevanten Tagesmengen mit einem Zeitversatz um 48 Stunden. Bilanzrelevant am Tag D ist die Ausspeisemenge des Vorvortages (D-2) des Lastprofils, das sich aus Zugrundelegung der Ist-Temperatur des Vorvortages (D-2) ergibt.

Ausspeisenetzbetreiber können in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur Korrekturfaktoren zur Reduzierung des bei den Standardlastprofilen verursachten Regelenergiebedarfs verwenden, insbesondere aufgrund der zeitversetzten Allokation beim analytischen Verfahren.

Der Ausspeisenetzbetreiber teilt dem Bilanzkreisnetzbetreiber die auf dieser Grundlage errechneten in die jeweiligen Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten zu allozierenden SLP-Mengen am Vortag (D-1) bis 12.00 Uhr mit. Der Bilanzkreisnetzbetreiber leitet diese Daten jeweils aufgeteilt nach Bilanzkreisen/Sub-Bilanzkonten an den Bilanzkreisverantwortlichen am Vortag bis 13.00 Uhr weiter, so dass der Bilanzkreisverantwortliche diese Mengen als Einspeisung nominieren kann. Wenn um 12.00 Uhr keine Werte des Ausspeisenetzbetreibers vorliegen, übermittelt der Bilanzkreisnetzbetreiber den jeweiligen Vortageswert, der dann auch der Allokation zugrunde gelegt wird.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber ermittelt den Bilanzkreisstatus (inkl. Zeitreihen) für jeden Bilanzkreis auf Basis der nach diesem § 24 zur Verfügung gestellten Daten und teilt diesen D+1 dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich mit.

Bei SLP-Entnahmestellen entsprechen die jeweils D-1 mitgeteilten Allokationen den endgültigen Allokationen, eine Brennwertkorrektur oder Korrektur von Ersatzwerten findet nicht statt.

5. Sind Ein-/Ausspeisepunkte in mehrere Bilanzkreise eingebracht, vereinbaren die Transportkunden mit den jeweiligen Ein-/Ausspeisenetzbetreibern Allokationsregeln im Ein-/ Ausspeisevertrag um sicherzustellen, dass die diesem Punkt zugeordneten Gasmengen nur einmal bilanziert werden.

§ 25

Tagesbilanzierung

1. Die Bilanzierungsperiode für sämtliche Mengen ist der Gastag. Der

Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, innerhalb dieser Bilanzierungsperiode für eine ausgeglichene Bilanz zu sorgen.

2. Die Differenz der während der Bilanzierungsperiode ein- und ausgespeisten bilanzrelevanten Gasmengen wird durch den Bilanzkreisnetzbetreiber am Ende der Bilanzierungsperiode als Ausgleichsenergie abgerechnet. Der Bilanzkreisnetzbetreiber erhebt oder zahlt hierfür Ausgleichsenergieentgelte gemäß § 27.
3. Neben das Tagesbilanzierungssystem tritt ein stündliches Anreizsystem gemäß § 29, in dem alle physischen und virtuellen Ein- und Ausspeisepunkte stundenscharf betrachtet werden.
4. Bilanzrelevante Gasmengen ergeben sich aus den folgenden Daten:
 - a) Nominierte Mengen werden grundsätzlich für folgende Punkte in die Bilanz eingestellt:
 - Ein- und Ausspeisepunkte an der Grenze zwischen Marktgebieten,
 - Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzkopplungspunkten,
 - Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen,
 - virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte,
 - Ein- und Ausspeisepunkte an Speichern.

Für diese Punkte für alle Transportkunden und Bilanzkreisverantwortlichen der Grundsatz „allokiert wie nominiert“, soweit diese Punkte von den Netzbetreibern auf Basis von Nominierungen durch Transportkunden gesteuert werden. Erfolgt die Steuerung durch die Transportkunden selbst, sind die Messwerte bilanzrelevant.

- b) Für alle RLM-Entnahmestellen werden ausschließlich gemessene Mengen („Ist-Entnahmen“) in die Bilanz eingestellt.
- c) Standardlastprofile werden für alle die Ausspeisepunkte in die Bilanz eingestellt, für die die Netzbetreiber nach § 29 GasNZV verpflichtet sind, Standardlastprofile zu entwickeln und zuzuweisen („SLP-Entnahmestellen“). Bei SLP-Entnahmestellen sind die Tagesmengen der Standardlastprofile gemäß folgender Systematik bilanzrelevant:
 - Beim synthetischen Standardlastprofilverfahren ist die Tagesmenge des Lastprofils relevant, die sich bei Zugrundelegung der Prognosetemperatur am Vortag ergibt.
 - Bei der Ermittlung der bilanzrelevanten Mengen im analytischen Standardlastprofilverfahren erfolgt ein Zeitversatz um 48 Stunden: Bilanzrelevant am Tag D ist die Ausspeisemenge des Vorvortages (D-2) des Lastprofils, das sich aus Zugrundelegung der Ist-Temperatur des Vorvortages (D-2) ergibt.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber ist zum Zwecke der Bilanzierung berechtigt und verpflichtet, eigene SLP anzuwenden, sofern der Ausspeisenetzbetreiber ihm keine SLP zur Verfügung gestellt hat. Dies hat der Bilanzkreisnetzbetreiber dem Bilanzkreisverantwortlichen vorab mitzuteilen.

5. Gasmengen, die zum Zwecke der Erbringung von Regelenergie tatsächlich bereitgestellt werden, gelten als an den Bilanzkreisnetzbetreiber übergeben oder übernommen und werden in der Tagesbilanzierung und im stündlichen Anreizsystem (§ 29) nicht berücksichtigt.

§ 26 Informationspflichten

1. Der Bilanzkreisnetzbetreiber leitet die durch den Ausspeisenetzbetreiber ermittelten und zugeordneten Mengenwerte aggregiert für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung („RLM“) un-tertäglich an den Bilanzkreisverantwortlichen weiter, damit dieser Ungleichgewichte in seinem Bilanzkreis durch geeignete Maßnahmen vermeiden oder ausgleichen kann.
2. Der Bilanzkreisnetzbetreiber saldiert die durch den Ein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber ermittelten und vorläufig zugeordneten Mengen mit den dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto vorläufig zugeordneten Einspeisemengen und teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich den Saldo mit. Entsprechendes gilt für die endgültig zugeordneten Mengen. Die endgültig zugeordneten Mengen sind ebenfalls nicht nachträglich um den Brennwert zu korrigieren.

§ 27

Ermittlung, Ausgleich und Abrechnung von Differenzmengen

1. Zur Bestimmung der täglichen Differenzmengen pro Bilanzkreis werden die täglichen Einspeisemengen und die täglichen Ausspeisemengen fortlaufend in einem Gaskonto pro Bilanzkreis saldiert, soweit sie dem Bilanzkreis zugeordnet wurden. Ein Abtausch von Differenzmengen zwischen Bilanzkreisen nach Ende der Bilanzierungs-

periode („ex post-balancing“) ist grundsätzlich nicht zulässig. Sollte der Bilanzkreisnetzbetreiber seine Informationspflichten nach § 26 Ziff. 1 nicht erfüllen können, weil Ausspeisenetzbetreiber die entsprechenden Daten noch nicht rechtzeitig bereitstellen, ist der Bilanzkreisnetzbetreiber für den Übergangszeitraum bis zum 01.04.2009 (6.00 Uhr) verpflichtet, dem Bilanzkreisverantwortlichen ein ex post-balancing zu ermöglichen.

2. Der Bilanzkreisnetzbetreiber hat an den Bilanzkreisverantwortlichen ein Entgelt in Höhe des zweitgeringsten Verkaufspreises der Referenzpreise multipliziert mit 0,9 zu zahlen, soweit die Einspeisemengen die Ausspeisemengen überschreiten (nachfolgend „negative Ausgleichsenergie“). Der Bilanzkreisverantwortliche hat an den Bilanzkreisnetzbetreiber ein Entgelt in Höhe des zweithöchsten Kaufpreises der Referenzpreise multipliziert mit 1,1 zu zahlen, soweit die Ausspeisemengen die Einspeisemengen überschreiten (nachfolgend „positive Ausgleichsenergie“). Toleranzen werden nicht gewährt. Die Referenzpreise werden gemäß Ziffer 3 bestimmt. Sofern an einem oder mehreren Handelsplätzen keine separaten Verkaufs- und Kaufpreise veröffentlicht werden, gilt der Tagesdurchschnittspreis des jeweiligen Handelsplatzes sowohl als Verkaufs- als auch als Kaufpreis.
3. Als Referenzpreise gelten für den jeweiligen Gastag die Preise in €/Ct/kWh an folgenden Handelsplätzen:
 - Title Transfer Facility in den Niederlanden („TTF“) -Verkaufspreis und Kaufpreis ist der unter www.apxgroup.com veröffentlichte APX TTF-Hi DAM All-Day Index,
 - National Balancing Point in Großbritannien („NBP“): - Verkaufspreis und Kaufpreis ist der unter www.apxgroup.com veröffentlichte APX Gas UK NBP,
 - Zeebrugge Hub in Belgien („Zeebrugge“): -Verkaufspreis und Kaufpreis ist der unter www.apxgroup.com veröffentlichte APX Zeebrugge DAM All-day Index,
 - E.ON Gastransport Virtueller Handelspunkt H-Gas („EGT VP“): - Verkaufspreis und Kaufpreis ist der E.ON GT Settl. Preis, der an dem dem Gastag unmittelbar vorangehenden Börsentag für den Gastag unter www.eex.com/Marktinformation/Erdgas veröffentlicht ist.

Maßgeblich für den gesamten Gastag ist der sich für den Kalendertag, an dem der Gastag beginnt, ergebende Gaspreis. Für jeden Gastag rechnet der Bilanzkreisnetzbetreiber die Referenzpreise in Gaspreise in €/Ct/kWh um. Hierfür wird der gemäß Veröffentlichung auf der Internetseite der europ. Zentralbank www.ecb.int unter statistics/exchange rates/euro foreign exchange reference rates veröffentlichte Umrechnungsfaktor von Pfund nach € sowie der Faktor von Therm of kWh in Höhe von 29,3071 kWh/Therm verwendet.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber ist nach vorheriger Abstimmung mit der Bundesnetzagentur berechtigt, die Referenzpreise eines oder mehrerer Handelsplätze vorübergehend nicht mehr für die Berechnung der Ausgleichsenergiepreise heranzuziehen, wenn der Bilanzkreisnetzbetreiber aufgrund konkreter Umstände feststellt, dass die von ihm herangezogenen Preisinformationen keine hinreichende Aussagekraft haben. Der Bilanzkreisnetzbetreiber ist berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit der Bundesnetzagentur Referenzpreise weiterer liquider Handelsplätze heranzuziehen. Gleiches gilt, wenn die Bilanzkreisnetzbetreiber andere Veröffentlichungen der oben angegebenen Handelsplätze heranziehen wollen.

4. Der Bilanzkreisnetzbetreiber hat die Ausgleichsenergiepreise täglich und zumindest für die vergangenen zwölf Monate (erstmalig ab dem 01.10.2008) auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 28

Ausgeglichenheit des Bilanzkreises

Der Bilanzkreisverantwortliche hat sicherzustellen, dass innerhalb seines Bilanzkreises die gesamte Gasmenge in kWh, die im Bilanzkreis übertragen wird, möglichst der gesamten Gasmenge in kWh entspricht, die dem Bilanzkreis entnommen wird. Der Bilanzkreisverantwortliche muss alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um prognostizierbare Abweichungen zu vermeiden.

§ 29

Stündliches Anreizsystem

1. Im Rahmen des stündlichen Anreizsystems saldiert der Bilanzkreisnetzbetreiber für jede Stunde innerhalb des Gastags die in dieser Stunde gemäß Ziffer 2 lit (a) bis (c) relevanten Einspeisungen in den Bilanzkreis mit den relevanten Ausspeisungen aus dem Bilanzkreis. Eine gesonderte Betrachtung von Ein- oder Ausspeisemengen an einzelnen Punkten findet nicht statt. Für eine nach der Saldierung und Anwendung der ggf. gewährten Toleranzen verbleibende Über- oder Unterspeisung (Stundenabweichung) hat der Bilanzkreisverantwortliche an den Bilanzkreisnetzbetreiber einen Strukturierungsbeitrag in Euro je MWh zu entrichten. Ein Ausgleich der Stundenabwei-

chung erfolgt nicht.

2. Für das stündliche Anreizsystem werden folgende Fallgruppen unterschieden:

a) Punkte mit besonderer Bedeutung für die Netzstabilität sowie virtueller Handelspunkt:

Für folgende Ein- und Ausspeisepunkte, ist die stundenscharf allokierte Menge relevant:

- Ein- und Ausspeisepunkte an der Grenze zwischen Marktgebieten,
- Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzkopplungspunkten,
- Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen,
- virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte,
- Ein- und Ausspeisepunkte aus Speichern sowie
- Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen zu Großverbrau-
chern:

- Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen mit einer Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von mehr als 300 MWh/h unterfallen grundsätzlich der Fallgruppe (a). Der Bilanzkreisverantwortliche kann auf Veranlassung des Transportkunden gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklären, dass eine oder mehrere solcher RLM-Entnahmestellen seines Bilanzkreises der Fallgruppe (a) nicht angehören sollen. In diesem Fall folgen die betroffenen RLM-Entnahmestellen in dem stündlichen Anreizsystem den Regelungen der Fallgruppe (b). Die Erklärung des Bilanzkreisverantwortlichen ist für den Bilanzkreisnetzbetreiber verbindlich, es sei denn dieser weist unverzüglich in Textform nach, dass eine Zuordnung der Entnahmestellen zu der Fallgruppe (b) zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Systemstabilität führen würde. Von ihrem Wahlrecht können Transportkunden jeweils nur einen Monat vor Beginn der Umlageperiode gemäß § 30 oder im Rahmen eines Lieferantenwechsels Gebrauch machen.

- Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen mit einer Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von weniger als 300 MWh/h gehören der Fallgruppe (a) an, wenn der Bilanzkreisverantwortliche dies auf Veranlassung des Transportkunden gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber ausdrücklich erklärt hat. Von diesem Wahlrecht können Transportkunden jeweils nur einen Monat vor Beginn der Umlageperiode gemäß § 30 oder im Rahmen eines Lieferantenwechsels Gebrauch machen.

Bezogen auf die vorgenannten Großverbraucher wird für eine nach der Saldierung verbleibende Über- oder Unterspeisung (Stundenabweichung) eine Toleranz von +/-2% bezogen auf die an diesem Punkt ausgespeiste, gemessene stündliche Menge gewährt. Dies gilt jedoch nicht für Mengen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen. In Bezug auf alle anderen Punkte dieser Fallgruppe erhält der Bilanzkreisverantwortliche bezogen auf die Stundenabweichung keine Toleranz.

b) Sonstige RLM-Entnahmestellen

Für die sonstigen RLM-Entnahmestellen, die keine Großverbraucher im Sinne von lit (a) sind, fällt der Strukturierungsbeitrag für die außerhalb einer Toleranz in Höhe von +/-15% bezogen auf die nachfolgend ermittelten stündlichen Werte an: Für diese Entnahmestellen ist für die stündliche Betrachtung der stündliche Anteil der gleichmäßig über den ganzen Gastag verteilten täglichen Ist-Entnahmemenge relevant („Tagesband“). Dies gilt jedoch nicht für Mengen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen.

c) SLP-Entnahmestellen

Für SLP-Entnahmestellen ist der stündliche Anteil der gleichmäßig über den ganzen Gastag verteilten Tagesmenge des jeweiligen Standardlastprofils für das stündliche Anreizsystem relevant („Tagesband“). Bezogen auf diese Mengen erhält der Bilanzkreisverantwortliche keine Toleranz bei der Ermittlung der für den Strukturierungsbeitrag relevanten Stundenabweichung.

3. Ergibt das stündliche Anreizsystem eine Über- oder Unterspeisung unter Berücksichtigung einer ggf. bestehenden Toleranz gemäß Ziffer 2 lit. a) und b), so hat der Bilanzkreisverantwortliche dem Bilanzkreisnetzbetreiber einen Strukturierungsbeitrag in Euro je MWh zu entrichten.

a) Konstante Strukturierungsbeiträge

Die Höhe des Strukturierungsbeitrags beträgt 15 % des Mittelwertes der beiden Ausgleichsenergiepreise (positive und negative Ausgleichsenergie), die für die aktuelle Bilanzierungsperiode für den Ausgleich von Über- und Unterspeisungen von Bilanzkreisen angewendet werden.

b) Variable Strukturierungsbeiträge

Abweichend hiervon kann der Bilanzkreisnetzbetreiber für die verschiedenen Stunden einer Bilanzierungsperiode diskriminierungsfrei unterschiedliche Strukturierungsbeiträge vorsehen. Diese müssen zwischen 5 % und 25 % des Mittelwertes der beiden Ausgleichsenergiepreise für den aktuellen Gastag liegen.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber kann für die Überspeisung von Bilanzkreisen einen Strukturierungsbeitrag von unter 15 % vorsehen, wenn in einer bestimmten Stunde eine Überspeisung den Gesamtregelenergiebedarf des Marktgebietes zu reduzieren vermag. In der gleichen Stunde hat er dann für Unterspeisungen einen Strukturierungsbeitrag von über 15 % vorzusehen. Entsprechendes kann der Bilanzkreisnetzbetreiber für Stunden anwenden, in denen eine Unterspeisung den Gesamtregelenergiebedarf des Marktgebietes zu verringern vermag. Macht der Bilanzkreisnetzbetreiber von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss der Tagesmittelwert der für die unterschiedlichen Stunden geltenden Strukturierungsbeiträge 15 % des Mittelwertes der beiden Ausgleichsenergiepreise betragen.

Soweit der Bilanzkreisnetzbetreiber variable Strukturierungsbeiträge erhebt, hat er die für die verschiedenen Stunden eines Gastags anzuwendenden Prozentsätze der Strukturierungsbeiträge getrennt nach Über- und Unterspeisungen in maschinenlesbarer Form auf seiner Internetseite zu veröffentlichen und zu begründen. Die Veröffentlichung hat mindestens zehn Werktage im Voraus zu erfolgen. Der Bilanzkreisnetzbetreiber wendet die variablen Strukturierungsbeiträge für mindestens einen Monat unverändert an. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung auf der Internetseite.

4. Die Regelungen zum Strukturierungsbeitrag in Ziffern 1 bis 3 lassen die Tagesbilanzierung unberührt.

§ 30

Regel- und Ausgleichsenergieumlage

1. Die aus der Beschaffung der Regelenergie entstehenden Kosten oder Erlöse, Erlöse aus Strukturierungsbeiträgen sowie die Kosten oder Erlöse aus der abgerechneten Ausgleichsenergie werden nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern auf den Bilanzkreisverantwortlichen umgelegt („Regel- und Ausgleichsenergieumlage“).

2. Für die Regel- und Ausgleichsenergieumlage errichtet der Bilanzkreisnetzbetreiber für jedes Marktgebiet ein Umlagekonto für Kosten und Erlöse für Regel- und Ausgleichsenergie. Auf dieses Konto werden u.a. gebucht:

- Erlöse aus positiver Ausgleichsenergie für den notwendigen Ausgleich von Unterspeisung,
- Kosten für negative Ausgleichsenergie für den Ausgleich von Überspeisung,
- Erlöse aus Strukturierungsbeiträgen,
- Kosten und Erlöse aus der Beschaffung oder Veräußerung von externer Regelenergie.

3. Der Stand des Umlagekontos wird für die Abrechnungsperiode des Umlagekontos („Umlageperiode“) prognostiziert. Wird erwartet, dass die zu verbuchenden Erlöse geringer sein werden als die zu verbuchenden Kosten, erhebt der Bilanzkreisnetzbetreiber eine Regelenergieumlage in einer zuvor veröffentlichten, für die Dauer der Umlageperiode unveränderlichen Höhe. Die Umlageperiode erstreckt sich jeweils auf den Zeitraum eines Gaswirtschaftsjahres beginnend mit dem 01.10.2008. Sie kann abweichend hiervon auch auf sechs Monate verkürzt werden, wobei die Umlageperiode stets zum 01.04. oder 01.10. eines Kalenderjahres beginnt.

4. Fehlbeträge und Überschüsse des Umlagekontos werden korrigierend in der nächsten Prognose berücksichtigt und führen zu einer entsprechenden Erhöhung oder Senkung der Umlage.

5. Die Regel- und Ausgleichsenergieumlage haben jene Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen, die SLP-Entnahmestellen und RLM-Entnahmestellen mit Tagesband, im Sinne von § 29 Ziff. 2 lit b), beliefern.

Die Regel- und Ausgleichsenergieumlage wird auf der Grundlage der bilanzrelevanten Ausspeisungen dieser Entnahmestellen in Euro pro ausgespeister MWh erhoben.

Bei Standardlastprofilen bleibt die Abrechnung der Jahres-Mehr- und -Mindermenge für die Berechnung der Umlage unberücksichtigt. Der

Bilanzkreisnetzbetreiber kann angemessene monatliche Abschläge auf die Regel- und Ausgleichsenergieumlage verlangen.

6. Wird in einer Umlageperiode ein Überschuss erwirtschaftet, der einen prognostizierten Fehlbetrag für die nächste Umlageperiode übersteigt, ist die Differenz zwischen Überschuss und prognostiziertem Fehlbetrag zu Beginn der folgenden Umlageperiode anteilig zunächst an die Bilanzkreisverantwortlichen bis maximal in Höhe der von ihnen in der abrechnungsrelevanten Umlageperiode geleisteten Regel- und Ausgleichsenergieumlage ausgeschüttet. Sollten darüber hinaus Überschüsse bestehen, werden diese auf die bilanzrelevanten ausgespeisten Transportmengen aller Bilanzkreisverantwortlichen verrechnet.
7. Die Bilanzkreisnetzbetreiber veröffentlichen die folgenden Informationen in einem für die elektronische Weiterverarbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format im Internet:
 - Informationen zu Umfang und Preis der eingesetzten Regelenergie, für externe Regelenergie unterschieden nach Dienstleistungen zur untertägigen Strukturierung und der Beschaffung oder Veräußerung von Gasmengen. Diese Informationen sind möglichst am Folgetag des Einsatzes der Regelenergie und mindestens für die letzten zwölf Monate zu veröffentlichen. Außerdem ist zu veröffentlichen, welcher Anteil der externen Regelenergie aufgrund lokaler oder räumlich begrenzter Ungleichgewichte eingesetzt wurde;
 - monatlich den Saldo des Kontos für die Regel- und Ausgleichsenergieumlage zum Schluss des Vormonats.

§ 31

Sonstige Bilanzierungsregelungen

1. Der Preis der Ausgleichsenergie wird mit vier Nachkommastellen berechnet und kaufmännisch gerundet.
2. Für RLM-Entnahmestellen mit einer Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von genau 300 MWh/h gilt § 29 Ziffer 2 lit. a) entsprechend.
3. Soweit ein ex post-balancing gemäß § 27 Ziffer 1 gewährt werden muss, sind Bilanzkreisverantwortliche berechtigt, nach Erhalt der vorläufigen Abrechnungsdaten innerhalb einer vom jeweiligen Bilanzkreisnetzbetreiber festgelegten allgemeinen Frist die Bilanzungleichgewichte ihres Bilanzkreises mit Bilanzungleichgewichten eines anderen Bilanzkreises, die am gleichen Tag angefallen sind, als stündlichen Lastgang zu saldieren, sofern die Bilanzkreise sich innerhalb des gleichen Marktgebietes befinden.
4. Die Ausgestaltung der Bilanzierung von besonderen Biogas-Bilanzkreisen wird in einem Leitfadenelement geregelt.
5. Der Mini-Müt stellt eine Unterfallgruppe des Müt dar. § 25 Ziffer 4 lit. a) gilt entsprechend für den Mini-Müt.
6. Bei einem Nominierungsersatzverfahren gilt § 25 Ziffer 4 lit. a) Satz 2.

§ 32

Regelenergiebereitstellung

1. Die Bereitstellung von Regelenergie erfolgt durch Überspeisung in bzw. aus dem Bilanzkreis des Regelenergielieferanten oder durch Überspeisung an einem physischen Ein- bzw. Ausspeisepunkt in das Marktgebiet.
2. Bei Bereitstellung von Regelenergie im Rahmen eines Bilanzkreises sind Regelenergiemengen durch den Bilanzkreisnetzbetreiber durch ein von ihm festzulegendes Abrufverfahren abzurufen und gelten in dieser Höhe als aus dem Bilanzkreis des Regelenergielieferanten übergeben bzw. übernommen. Soweit eine entsprechende Anpassung des Bilanzkreises in Höhe des Abrufs erfolgt, unterliegt die Regelenergielieferung insoweit nicht der Tagesbilanzierung und dem stündlichen Anreizsystem.
3. Bei Bereitstellung von Regelenergie an einem physischen Ein- bzw. Ausspeisepunkt sind Regelenergiemengen durch den Bilanzkreisnetzbetreiber durch ein Abrufverfahren abzurufen und sind insoweit nicht im Bilanzkreis des Regelenergielieferanten relevant.
4. Regelenergie darf nicht durch Ausnutzung von Toleranzen bereitgestellt werden.

§ 33

Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen

1. Der Bilanzkreisverantwortliche kann am virtuellen Handlungspunkt Gasmengen innerhalb des Marktgebietes von einem Bilanzkreis in einen anderen Bilanzkreis über virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte übertragen. Die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen am virtuellen Handlungspunkt erfordert keine Transportkapazitäten.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche hat die zu übertragenen Gasmengen

am virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt auf Stundenbasis gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 zu nominieren. Die Allokation der übertragenen Gasmengen erfolgt durch Deklaration auf der Basis nominierter Werte bzw. eines Nominierungsersatzverfahrens.

3. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, für die Übertragung von Gasmengen über den virtuellen Ein- oder Ausspeisepunkt das vom Bilanzkreisnetzbetreiber jeweils veröffentlichte Entgelt zu zahlen. Im Übrigen gelten die „Nutzungsbedingungen für den virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt“, die vom Bilanzkreisnetzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlicht sind.

§ 34

Marktgebietsüberschreitende Bilanzierung

Sofern die Bilanzkreisnetzbetreiber eine marktgebietsüberschreitende Bilanzierung („MÜB“) anbieten, ist der Bilanzkreisverantwortliche nach Maßgabe der von Bilanzkreisnetzbetreibern veröffentlichten Bedingungen zu einer marktgebietsüberschreitenden Bilanzierung berechtigt.

Teil 6: Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisensetz und Marktgebietsüberschreitender Transport

§ 35

Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisensetz

1. Sind in einem Ausspeisensetz Letztverbraucher über mehrere Marktgebiete erreichbar, bietet derjenige Netzbetreiber, in dessen Netz die Marktgebietsüberlappung besteht (im Folgenden „Mini-Müt durchführender Netzbetreiber“ genannt), den Transportkunden/Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit die Übertragung von Gasmengen zwischen in den Marktgebieten jeweils gebildeten Bilanzkreisen an (im Folgenden „Mini-Müt“ genannt). Diese Übertragung kann auf unterbrechbarer (im Rahmen der intern bestellten Kapazitäten in vorgelaerten Netzen) oder fester (im Rahmen zusätzlich intern zu bestellender Kapazitäten in vorgelagerten Netzen) Basis erfolgen. Die gebuchte feste Übertragungskapazität steht dem Transportkunden nur unter den Einschränkungen der Ziffer 8 zur Verfügung.
2. Der Transportkunde kann die Nutzung mit dem Mini-Müt durchführenden Netzbetreiber vereinbaren. Hierfür meldet der Transportkunde bis spätestens am 10. Werktag vor Beginn des Liefermonats bei dem Mini-Müt durchführenden Netzbetreiber die Nutzung des Mini-Müt an und benennt den/die durchführenden Bilanzkreisverantwortlichen. Die Einbringung der Übertragungspunkte kann nur gem. § 21 erfolgen. Eine Beschränkung der Nutzungshöhe erfolgt gem. § 21 Ziff. 4.
3. Vom Mini-Müt durchführenden Netzbetreiber werden Ein- und Ausspeisepunkte eingerichtet. Die Durchführung des Mini-Müt erfolgt analog § 22 durch Nominierung einer Ausspeisung aus dem abgebenden Bilanzkreis und einer entsprechenden Kapazitätsgröße je Bilanzkreis in den aufnehmenden Bilanzkreis durch den jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber dem Mini-Müt durchführenden Netzbetreiber. Dieser Netzbetreiber prüft diese Nominierungen. Ist die Übertragung von Gasmengen entsprechend der Nominierungen nicht möglich, informiert dieser Netzbetreiber den jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen über die Anpassung der Nominierung.
4. Ausspeisensetzbetreiber in einer Marktgebietsüberlappung melden dem Mini-Müt durchführenden Netzbetreiber monatlich bis zum 16. Werktag des Fristenmonats den prozentualen Anteil der Vorhalteleistung oder einer ihr gleichkommende Kapazitätsgröße je Bilanzkreis/Subbilanzkonto, die dieser Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto an der internen Bestellung unterbrechbar zur Verfügung hat. Der Mini-Müt durchführende Netzbetreiber ermittelt aus diesen Angaben mindestens einmal jährlich je Mini-Müt durchführendem Bilanzkreis eine maximale mögliche und marktgebiets-scharfe, tägliche unterbrechbare Mini-Müt-Kapazität und teilt diese dem Bilanzkreisverantwortlichen auf Nachfrage mit.
5. Mini-Müt Nominierungen können täglich maximal bis zum erwarteten Tagesabsatz des Mini-Müt-aufnehmenden Bilanzkreises/Subbilanzkontos abgegeben werden. Ist der erwartete Tagesabsatz im Mini-Müt-aufnehmenden Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto höher als die maximale Mini-Müt-Kapazität des abgebenden Bilanzkreises/Sub-Bilanzkontos gemäß Ziff. 4, so begrenzt die maximale Mini-Müt-Kapazität die mögliche Nominierung. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Netzbetreibers, aufgrund von technischer Unmöglichkeit und wirtschaftlicher Unzumutbarkeit, Nominierungen anzupassen. Sofern eine Anpassung der Nominierung aus den genannten Gründen erfolgt, teilt der Netzbetreiber diese Gründe auf Verlangen dem Bilanzkreisverantwortlichen mit.
6. Die Allokation der zwischen den Bilanzkreisen im Ausspeisensetz übertragenen Gasmengen erfolgt durch Deklaration auf der Basis der nominierten Werte, jedoch maximal in der Höhe, in der Gas an die

von dem Transportkunden in dem Marktgebiet, in dem Gas in den Bilanzkreis übertragen werden sollte, zu versorgenden Letztverbraucher tatsächlich ausgespeist wurde.

7. Soweit die Übertragung auf der Grundlage fester Kapazität erfolgt, ist die Bestellung dieser festen Kapazität in den vorgelagerten Netzen dem Ausspeisenetzbetreiber vom Transportkunden nach den diesem Netzbetreiber von den vorgelagerten Netzbetreibern in Rechnung gestellten Entgelten zu vergüten.
8. Wird die für die Übertragung von Gasmengen gemäß Ziffer 1 auf fester Basis vom Mini-MüT durchführenden Netzbetreiber in vorgelagerten Netzen intern bestellte Kapazität für die Belieferung von Letztverbrauchern in diesem Marktgebiet benötigt (z.B. für Marktgebietswechsel, Neuanschlüsse), hat der Transportkunde auf Anforderung dieses Netzbetreibers die gemäß Ziffer 1 gebuchte Kapazität insoweit freizugeben.

§ 36

Marktgebietsüberschreitender Transport

1. Die Ausspeisung aus dem Netz (abgebendes Netz) eines marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers und die Einspeisung in das Netz (aufnehmendes Netz) eines angrenzenden marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers eines anderen Marktgebietes (marktgebietsüberschreitender Transport) werden auf der Grundlage von Buchungen von Ein- und Ausspeisekapazitäten an Netzkopplungspunkten abgewickelt.
2. Die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber bieten den marktgebietsüberschreitenden Transport bis zum Marktgebiet an, in dem das Gas an Letztverbraucher bzw. Speicher ausgespeist werden soll. Hierzu werden ein Ausspeisevertrag aus dem abgebenden Netz und ein Einspeisevertrag in das aufnehmende Netz abgeschlossen. Der Transportkunde kann den Netzbetreiber des abgebenden Netzes beauftragen, im Namen des Transportkunden den bzw. die erforderlichen Ein- und ggf. Ausspeiseverträge mit dem Netzbetreiber des aufnehmenden Netzes sowie ggf. weiteren Netzbetreibern anderer dem aufnehmenden Netz angrenzender Marktgebiete bis zu dem Marktgebiet, in dem das Gas an Letztverbraucher bzw. Speicher ausgespeist werden soll, zu schließen.
3. Die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber haben auf Wunsch des Bilanzkreisverantwortlichen für die Ein- und Ausspeisenominierung ein geeignetes Nominierungsersatzverfahren abzustimmen und anzubieten. Die hierzu erforderlichen Nominierungsersatzwerte sind durch den Bilanzkreisverantwortlichen den marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Die betroffenen Netzbetreiber werden in dem erforderlichen Ausmaß zusammenarbeiten.

Teil 7: Lastflusszusagen; Einbindung von Speichern

§ 37

Lastflusszusagen

1. Der Netzbetreiber kann mit dem Transportkunden im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung Einspeisezusagen vereinbaren.
2. Die Vereinbarung über eine Einspeisezusage muss mindestens folgende Komponenten enthalten:
 - Laufzeit;
 - maximale Einspeiseleistung oder zeitlich bezogene unterschiedliche Leistungen; und
 - Mindestzeitraum zwischen Ankündigung der Abforderung der Einspeisezusage durch den Netzbetreiber und der Einspeisung.

Des Weiteren kann die Vereinbarung über die Einspeisezusage Regelungen über die Voraussetzungen der Abforderung der Einspeisezusage enthalten.

3. Der Netzbetreiber kann mit Transportkunden auch sonstige Lastflusszusagen an Ein- und Ausspeisepunkten vereinbaren.

§ 38

Einbindung von Speichern

1. Für die Einspeicherung in den Speicher hat der Transportkunde mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz der Speicher physisch eingebunden ist, einen Ausspeisevertrag auf fester oder unterbrechbarer Basis zu schließen.
2. Für die Ausspeicherung aus dem Speicher hat der Transportkunde mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz der Speicher physisch eingebunden ist, einen Einspeisevertrag zu schließen. Die tatsächliche Einspeisung darf nicht höher sein als es die jeweilige Netzbelastung zulässt. Wenn das Netz, in das eingespeist wird, in mehreren Marktgebieten liegt, kann die Einspeisung nur in der Höhe in einen Bilanzkreis eines dieser Marktgebiete eingebracht werden, die der jeweiligen Netzbelastung der diesem Marktgebiet zugeordneten Ausspeisepunkte entspricht. Darüberhinaus gehende Einspeisungen können

in Bilanzkreise in den anderen Marktgebieten eingebracht werden, wenn die Voraussetzungen des vorgehenden Satzes erfüllt sind. Der Einspeisenetzbetreiber lehnt Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen ab, die die prognostizierte Netzbelastung übersteigen, und teilt dies dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich mit.

Teil 8: Technische Bestimmungen

§ 39

Referenzbrennwert bei Kapazitätsbuchungen in m³/h / Abrechnungsrelevanter Brennwert

1. Grundlage für die Umrechnung von Kapazitäten in Energieeinheiten ist der für jeden Ein- oder Ausspeisepunkt im Ein-und/oder Ausspeisevertrag festgelegte Referenzbrennwert (H0) in kWh/m³ (Vn), sofern der Transportkunde diese Kapazitäten in m³/h gebucht hat. Der Referenzbrennwert ist insbesondere verbindlich für die Berechnung einer Kapazitätsüberschreitung vorbehaltlich § 46 Ziffer 4 sowie die operative Abwicklung des Bilanzkreises, z.B. für Nominierungen sowie im Rahmen des Bilanzausgleiches.
2. Der Referenzbrennwert wird – sofern möglich – im Internet unter www.hewagmbh.de veröffentlicht oder auf Anfrage mitgeteilt.
3. Zur Ermittlung der vom Netzbetreiber in Entry-Exit-Netzen tatsächlich am Einspeisepunkt übernommenen und am Ausspeisepunkt übergebenen Erdgasmengen wird ein nachträglich festgestellter Brennwert (abrechnungsrelevanter Brennwert) zugrunde gelegt.
4. Führt eine Unterschreitung des Referenzbrennwertes in einem vorgelagerten Netz dazu, dass der Ausspeisenetzbetreiber seine aus der gebuchten Vorhalteleistung folgenden Ausspeiseverpflichtungen nicht vollständig erfüllen kann und dies nicht zu vertreten hat, werden Ausspeisenetzbetreiber und der Transportkunde insoweit von ihren Leistungspflichten befreit.

§ 40

Messung an Ein- und Ausspeisepunkten

1. Die Messung an den Ein- und Ausspeisepunkten erfolgt durch den Einspeisenetzbetreiber oder Ausspeisenetzbetreiber oder einen beauftragten Dienstleister.
2. Die unter www.hewagmbh.de veröffentlichten Regelungen des Netzbetreibers zur Messung an Ein- oder Ausspeisepunkten sind Bestandteil des Ein- oder Ausspeisevertrages.

§ 41

Technische Anforderungen

1. Die für die jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkte unter www.hewagmbh.de veröffentlichten technischen Anforderungen sind Bestandteil des Ein- und Ausspeisevertrages. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Netzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Ansonsten ist der andere Vertragspartner zur Zahlung verpflichtet.
2. Die technischen Anforderungen bei der Einspeisung von Biogas regelt § 41f GasNZV.
3. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich ist, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich informieren. Der Netzbetreiber passt den von der Änderung betroffenen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt an, zu dem die Vorgaben gemäß Satz 1 wirksam werden. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen in Erfüllung der gesetzlichen Kooperationspflichten der Netzbetreiber notwendig wird, ist der Netzbetreiber mit einer Frist von 4 Monaten ab entsprechender Mitteilung an den Transportkunden zur Änderung berechtigt. Sollte die Änderung dazu führen, dass die Nutzung der Kapazitäten und/oder der Vorhalteleistung des Transportkunden beeinträchtigt wird, hat der Transportkunde das Recht, den jeweiligen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Sofern die Information des Netzbetreibers gemäß Satz 1 weniger als vier Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung erfolgt, ist der Transportkunde berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
4. Abweichend von Ziffer 3 Satz 3 ist der Netzbetreiber zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von drei Jahren zum Beginn eines Gaswirtschaftsjahres ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die

hiervon betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkte beschränkt. Der von der Änderung jeweils betroffene Vertrag ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation wirksam wird. Ändert der Netzbetreiber die Gasbeschaffenheit oder die Druckspezifikation gemäß dieser Ziffer, so ist der Transportkunde berechtigt, den Vertrag für die betreffenden Ein- und/oder Ausspeisepunkte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation zu kündigen.

§ 42

Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation

1. Entsprechen die von dem Transportkunden am Einspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 41 Ziffer 1 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt), ist der Einspeisenetzbetreiber berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Transportkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem Einspeisepunkt entsprechend anzupassen, sowie die weitere Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Einspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Netzbetreibers gegenüber dem Transportkunden bleiben unberührt.
2. Entsprechen die vom Ausspeisenetzbetreiber am Ausspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 41 Ziffer 1, ist der Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Ausspeisenetzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber bleiben unberührt.
3. Im Fall von Reduzierung gemäß den vorstehenden Regelungen müssen zur Vermeidung von Differenzmengen unverzüglich entsprechende Renominierungen vorgenommen werden.
4. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ein- oder Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

Teil 9: Allgemeine Bestimmungen

§ 43

Sekundärhandel

1. Der Transportkunde kann erworbene Kapazitäten nach Maßgabe der Ziffern 2 und 3 an einen Dritten zur Nutzung überlassen oder veräußern. § 14 GasNZV bleibt unberührt.
2. Der Transportkunde kann ohne Zustimmung des Netzbetreibers die Nutzung der Kapazitätsrechte (mit oder ohne Nominierungsrecht) aus einem Ein- und/oder Ausspeisevertrag einem Dritten überlassen. Der Transportkunde bleibt dem Netzbetreiber gegenüber zur Erfüllung der aus dem Ein- und/oder Ausspeisevertrag resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung der Entgelte, verpflichtet.
3. Der Transportkunde ist mit Zustimmung des Netzbetreibers berechtigt, den Ein- und/oder Ausspeisevertrag im Ganzen auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus Gründen verweigert werden, die auch zur Verweigerung des erstmaligen Abschlusses eines Ein- oder Ausspeisevertrages mit dem Dritten berechtigen würden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Dritte nicht gemäß § 50 seine Kreditwürdigkeit nachgewiesen oder keine entsprechenden Sicherheiten geleistet hat. Die Übertragung wird im Verhältnis zum Netzbetreiber erst nach Ablauf von 10 Tagen nach Zustimmung gemäß Satz 1 oder Mitteilung gemäß § 59 Ziffer 2 Satz 1 wirksam.
4. Der Netzbetreiber stellt ein Bulletin Board zur Verfügung und stellt sicher, dass die bei ihm buchbaren Kapazitätsrechte an einer gemeinsamen elektronischen Handelsplattform gehandelt werden können. Dies gilt nicht für örtliche Verteilernetzbetreiber (§ 8 Abs. 1 Satz 1 GasNZV).

§ 44

Unterbrechung

1. Der Netzbetreiber ist zur Vorhaltung gebuchter unterbrechbarer Kapazitäten an einem Einspeisepunkt oder Ausspeisepunkt verpflichtet, soweit und solange die Nutzung gebuchter fester Kapazitäten nicht beeinträchtigt ist.
2. Die Unterbrechung soll vom Netzbetreiber möglichst mit einer Vorlaufzeit von 12 Stunden angekündigt werden. Die Unterbrechung muss vom Netzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Stunden dem Transportkunden angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Der Netzbetreiber

teilt dem Transportkunden die Gründe für die Unterbrechung spätestens nach Eintritt der Unterbrechung unverzüglich mit.

3. Bei einer Unterbrechung gemäß Ziffer 2 hat der Transportkunde unverzüglich zur Vermeidung von Differenzmengen die Gasmengen an den von der Unterbrechung betroffenen Einspeisepunkten und/oder Ausspeisepunkten entsprechend zu renominieren. Die Fristen für den Transportkunden zur Renominierung gemäß Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, finden hierbei keine Anwendung, soweit und solange dies technisch und operativ möglich ist.
4. Eine Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazitäten an einem Ein- oder Ausspeisepunkt erfolgt entsprechend der zeitlichen Rangfolge der jeweiligen verbindlichen Anfrage, beginnend mit der zuletzt eingegangenen verbindlichen Anfrage.

§ 45

Umwandlung unterbrechbarer Kapazität

1. Der Netzbetreiber bietet dem Transportkunden, der unterbrechbare Kapazität an einem Ein- oder Ausspeisepunkt gebucht hat, eine Umwandlung dieser Kapazität in feste Kapazität an diesem Ein- oder Ausspeisepunkt an, sobald und soweit feste Kapazität an diesem Ein- oder Ausspeisepunkt verfügbar wird.
2. Der Netzbetreiber wird über verfügbare feste Kapazität gemäß Ziffer 1 unter www.hewagmbh.de informieren und dabei eine Frist festsetzen, innerhalb derer der Transportkunde eine verbindliche Anfrage auf Umwandlung unterbrechbarer in feste Kapazität stellen kann. Sofern mehrere nach Zeitraum und Umfang konkurrierende Anfragen von Transportkunden vorliegen, ist die Anfrage desjenigen Transportkunden, dessen verbindliche Anfrage über unterbrechbare Kapazität das weiter in der Vergangenheit liegende Anfragedatum aufweist, Vorrang einzuräumen.
3. Wandelt der Transportkunde die Kapazität gemäß Ziffer 2 um, ist der Transportkunde verpflichtet, die jeweils anwendbaren Entgelte zu zahlen, die vom Netzbetreiber für die feste Kapazität an dem Ein- oder Ausspeisepunkt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die Umwandlung veröffentlicht sind.
4. Soweit nach Durchführung des Zuteilungsverfahrens gemäß Ziffer 2 feste Kapazität verbleibt, bietet der Netzbetreiber diese zur Vertragsanbahnung nach Teil 2 an.

§ 46

Überschreitung der gebuchten Kapazität

1. Der Transportkunde ist berechtigt, die am Einspeisepunkt oder/und Ausspeisepunkt gebuchte Kapazität zu nutzen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme ist der Transportkunde nicht berechtigt.
2. Die nominierten und/oder allokierten Gasmengen werden unter Anwendung des Referenzbrennwertes gemäß § 39 von kWh/h in m³/h (V_n) umgewandelt, sofern der Transportkunde die Kapazitäten in m³/h gebucht hat. Unbeschadet des vorstehenden Satzes ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anteil der gebuchten Kapazität zu unterbrechen, der sich aus einer Unterschreitung des Referenzbrennwertes am Ein- oder Ausspeisepunkt ergibt. Die Unterbrechung erfolgt nachrangig gegenüber einer Unterbrechung von gebuchten unterbrechbaren Kapazitäten.
3. Überschreiten die bereitgestellten oder die entnommenen Gasmengen entgegen Ziffer 1 Satz 2 an einem Ein- oder Ausspeisepunkt 100% der für diesen Ein- oder Ausspeisepunkt in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität, liegt eine stündliche Überschreitung (allokierte stündliche Gasmenge abzüglich kontrahierter Kapazität) vor. Eine stündliche Überschreitung führt nicht zu einer Erhöhung der gebuchten Kapazität.
4. Sofern und soweit eine stündliche Überschreitung gemäß Ziffer 3 darauf beruht, dass der tatsächliche Brennwert unterhalb des Referenzbrennwertes liegt, wird eine stündliche Überschreitung an dem jeweiligen Ein- und/oder Ausspeisepunkt solange als nicht eingetreten angesehen, wie der Transportkunde die in den Bilanzkreis eingebrachte Kapazität multipliziert mit dem Referenzbrennwert an dem jeweiligen Ein- und/oder Ausspeisepunkt nicht überschreitet und der Zeitraum, innerhalb dessen stündliche Überschreitungen auftreten, nicht länger als zweiundsiebzig (72) Stunden andauert.
5. Überschreitet der Transportkunde an Einspeisepunkten oder an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten die gebuchte Kapazität, wird vorbehaltlich Ziffer 3 und 4 für die Überschreitung eine Vertragsstrafe gemäß Preisblatt fällig.
6. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der dem Netzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt von der Regelung gemäß Ziffer 5 unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.

§ 47 Entgelte

1. Der Transportkunde und Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, an den Netzbetreiber die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Entgelte (Netzentgelte, Ausgleichsenergieentgelte, Regelenergieumlage sowie Strukturierungsbeiträge, Mehr-Minderermengentgelte) zu zahlen, jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern und bis zur Einführung des Zielmodells einschließlich der nach § 20 b GasNEV zu wälzenden Biogaskosten im Marktgebiet.
2. Soweit sich die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 aufgrund von gesetzlichen und/oder behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidungen ändert, werden die entsprechend den Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung Vertragsbestandteil des jeweiligen Vertrages. Als geändertes Entgelt gilt auch ein gemäß § 23 a Abs. 2 EnWG genehmigter Höchstpreis bzw. ein im Rahmen der Anreizregulierung festgelegtes Entgelt. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber rechtzeitig informieren.

Sofern das Entgelt auch Entgelte für die Nutzung vorgelagerter Netze enthält, gilt diese Ziffer 2 entsprechend. Die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 wird auch dann geändert, wenn ein vorgelagerter Netzbetreiber, der Entgelte gemäß § 3 Abs. 2 GasNEV bildet, seine Entgelte zulässigerweise ändert. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber rechtzeitig informieren.

Im Falle von geänderten Netzentgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist ab Wirksamkeit der Änderung zum Ende des Monats schriftlich zu kündigen.

§ 48 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungsstellung und eventuelle Abschlagszahlungen ergeben sich, vorbehaltlich §§ 27, 30, aus den unter www.hewagmbh.de veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers. Der Prozess Netznutzungsabrechnung gemäß GeLi Gas bleibt unberührt.
2. Der Rechnungsbetrag ist mit Ausnahme offenkundiger Fehler ohne Abzüge zu zahlen.
3. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene Partei berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach einem jährlichen Satz von 8 % Punkten plus Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) in der von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekannt gemachten Höhe.
4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich der Messergebnisse oder hinsichtlich von Fehlern, die vom Transportkunden und/oder Bilanzkreisverantwortlichen ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einwendende Partei Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat oder spätestens am Ende des folgenden Gaswirtschaftsjahres.
5. Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen des Netzbetreibers aus dem Vertrag aufgerechnet werden. Bei Vorliegen eines offenkundigen Rechenfehlers darf der in der Rechnung ausgewiesene Betrag um den betreffenden Fehlbetrag – unter Beifügung einer schriftlichen Erläuterung der vorgenommenen Berichtigung – berichtigt werden.

§ 49 Steuern

1. Werden im Rahmen des jeweiligen Vertrages vom Netzbetreiber an einen Transportkunden, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmengen geliefert, hat der Transportkunde die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Eine solche Lieferung liegt insbesondere immer dann vor, wenn zusätzlich zu den vom Transportkunden dem Netzbetreiber zum Transport übergebenen Gasmengen am Ausspeisepunkt weitere Gasmengen vom Netzbetreiber an den Transportkunden abgegeben werden.

Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Transportkunden, der Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der Transportkunde verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Netzbetreiber gegenüber durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 EnergieStV, nach der der Transportkunde zum unversteuerten Bezug von Gasmengen be-

rechtigt ist, erfolgen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Transportkunden die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Der Transportkunde ist verpflichtet, den Netzbetreiber umgehend schriftlich zu informieren, wenn der Transportkunde nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Kommt der Transportkunde dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Netzbetreiber entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

2. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Netzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend bei der Einführung oder Abschaffung oder Änderung anderer Entgelte durch oder aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden.
3. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde und/oder der Bilanzkreisverantwortliche hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
4. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Artikel sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde und/oder der Bilanzkreisverantwortliche an den Netzbetreiber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.
5. Die Regelungen des jeweiligen Vertrags und dieses Artikels erfassen nicht die allgemeinen Steuern auf den Gewinn des Netzbetreibers (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer), die vom Netzbetreiber entrichtet werden.

§ 50 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung

1. Der Transportkunde kann beim Netzbetreiber jederzeit an einem individuellen Bonitätsprüfungsverfahren im Hinblick auf zu leistende Entgelte sowie Steuern und andere öffentliche Abgaben, insbesondere Erdgassteuer, gemäß dem jeweiligen Vertrag teilnehmen. Er hat diese Möglichkeit auch dann, wenn der Abschluss eines Vertrages noch nicht konkret beabsichtigt ist. Hierzu führt der Netzbetreiber Auswertungen öffentlich verfügbarer Informationen, wie z.B. Wirtschaftsauskünften, durch. Der Transportkunde stellt dem Netzbetreiber auf Verlangen weitere für die Bonitätsbeurteilung erforderliche Informationen zur Verfügung. Der Transportkunde hat jede Veränderung, die die Beurteilung seiner Bonität erheblich beeinflusst, insbesondere die Beendigung eines etwaigen Ergebnisabführungsvertrags nach § 291 HGB unverzüglich anzuzeigen.

Soweit der Transportkunde eine natürliche Person ist, hat er dem Netzbetreiber die Einwilligung zur Einholung einer SCHUFA-Auskunft zu erteilen sowie die Einkommensnachweise der letzten drei Monate zu übermitteln.

2. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Ziffer 1 eine ausreichende Bonität des Transportkunden nachgewiesen wurde, besteht keine Pflicht des Transportkunden, eine Sicherheitsleistung an den Netzbetreiber zu erbringen. Das Bonitätsprüfungsverfahren kann anschließend jährlich und in Fällen, in denen der Netzbetreiber eine Verschlechterung der Bonität erwartet, vom Netzbetreiber wiederholt werden. Der Transportkunde hat dazu auf Verlangen des Netzbetreibers die im Rahmen des zuletzt durchgeführten Bonitätsprüfungsverfahrens vorgelegten Dokumente in aktualisierter Form zur Verfügung zu stellen; Ziffer 3 gilt entsprechend.
3. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Ziffer 1 keine ausreichende Bonität des Transportkunden nachgewiesen, kein Bonitätsprüfungsverfahren durchgeführt oder ein laufendes Bonitätsprüfungsverfahren noch nicht positiv abgeschlossen wurde, ist der Transportkunde verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Vertrages eine angemessene Sicherheitsleistung an den Netzbetreiber zu erbringen.
4. Sofern das Bonitätsprüfungsverfahren erst nach Leistung der Sicherheit abgeschlossen wird und die Prüfung ergeben hat, dass der Transportkunde eine geringere oder keine Sicherheitsleistung erbrin-

gen muss, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Sicherheitsleistung entsprechend zu erstatten.

5. Mit vollständiger Abwicklung des jeweiligen Vertrages hat der Netzbetreiber die Sicherheit an den Transportkunden zurückzugeben.
6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung gemäß § 55 zu kündigen, wenn der Transportkunde die Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Qualität und Ausstattung leistet.
7. Sofern ein Transportkunde eine Sicherheit geleistet hat und danach seine gebuchte Kapazität und/oder Vorhalteleistung im Wege des Sekundärhandels gemäß § 43 an einen Dritten veräußert, gibt der Netzbetreiber diesem Transportkunden die von ihm gestellte Sicherheit zurück.
8. Der Netzbetreiber kann die Bonitätsprüfung auch von einem qualifizierten Dritten durchführen lassen.

§ 51 Schadensversicherung

1. Vor Abschluss eines Vertrages hat der Transportkunde gegenüber dem Netzbetreiber das Vorhandensein einer Schadensversicherung, die im Hinblick auf das von ihm unter dem betreffenden Vertrag zu tragende Risiko angemessen ist, nachzuweisen. Die Schadensversicherung muss insbesondere Deckungssummen in ausreichender Höhe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorsehen. Endet der Schadensversicherungsvertrag während der Vertragslaufzeit, gleich aus welchem Grunde, hat der Transportkunde den Netzbetreiber unverzüglich hierüber schriftlich zu benachrichtigen. Sofern der Transportkunde nicht bis spätestens einen (1) Monat vor Ablauf des Schadensversicherungsvertrages einen Nachweis über das Bestehen eines sich daran anschließenden Schadensversicherungsvertrages erbracht hat, ist der Netzbetreiber zur Kündigung des Vertrages gemäß § 55 berechtigt. In jedem Fall hat der Transportkunde den Netzbetreiber unverzüglich über jede Änderung seines Schadensversicherungsvertrages schriftlich zu benachrichtigen.
2. Die Schadensversicherung gilt in der Regel als angemessen im Sinne der Ziffer 1, Satz 1, wenn sie das von dem Transportkunden unter dem betreffenden Vertrag zu tragende Risiko angemessen für die gesamte Laufzeit des Vertrages abdeckt. Für den abzudeckenden Schadensumfang gelten die allgemein anerkannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung der zum Versicherungsgeschäft durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Versicherungsunternehmen.

§ 52 Instandhaltung

1. Der Netzbetreiber hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) seines Leitungssystems sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen durchzuführen. Soweit der Netzbetreiber aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit. Der Transportkunde ist zur Mitwirkung, insbesondere durch die Anpassung seiner Netznutzung bei den vom Netzbetreiber geplanten Instandhaltungsmaßnahmen
2. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über Maßnahmen gemäß Ziff. 1 rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesem Fall ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Transportkunden nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.
3. Wenn Maßnahmen gemäß Ziffer 1, die keine Maßnahmen i. S. v. § 16 Abs. 2 und 3 EnWG darstellen, die vereinbarte Kapazität und/oder Vorhalteleistung und/oder den Gasfluss am jeweilig davon betroffenen Ein-und/oder Ausspeisepunkt für eine Dauer von mehr als 14 Kalendertagen pro Vertragsjahr mindern, wird der Transportkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Dauer und des Umfangs der über 14 Kalendertage hinausgehenden Minderung befreit. Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr verkürzt sich dieser Zeitraum zeitanteilig. Im Übrigen wird der Transportkunde von seinen Leistungsverpflichtungen befreit.
4. Der Netzbetreiber ist auch von seiner Pflicht nach Ziffer 1 befreit, soweit andere Netzbetreiber im Marktgebiet Maßnahmen gemäß Ziffer 1 durchführen und der Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen.

§ 53 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist. Dies gilt nicht für die Verpflichtung des Transportkunden zur Zahlung des Jahresleistungspreises oder des monatlichen Grundpreises.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

§ 54 Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
3. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf 0,5 Mio. begrenzt.

4. Abweichend von Ziffern 2 und 3 haftet der Netzbetreiber für Sach- und Vermögensschäden, die der Transportkunde infolge einer Unterbrechung oder sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Gas erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung, nur, wenn der Sachschaden vorsätzlich oder fahrlässig und der Vermögensschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Netzbetreiber, seinen gesetzlichen Vertretern, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, wobei das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Fall von Sachschäden und von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Fall von Vermögensschäden widerleglich vermutet wird.
5. Bei leicht fahrlässig verursachten Sachschäden gem. Ziffer 4 ist die Haftung des Netzbetreibers begrenzt auf jeweils 5.000 € je Schadensfall und vom Transportkunden jeweils belieferten Letztverbraucher.

Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden gem. Ziffer 4 ist die Haftung des Netzbetreibers begrenzt auf jeweils 5.000 € je Schadensfall und vom Transportkunden jeweils belieferten Letztverbraucher.

Bei nicht vorsätzlich verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers je Schadensereignis begrenzt auf die nachfolgend genannten Höchstbeträge, wobei bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden die Haftung insgesamt begrenzt ist auf das 20 vom Hundert der nachfolgend genannten Höchstbeträge:

- a) 2,5 Mio. € bei einem Netz bis zu 25.000 angeschlossenen Anschlussnutzern ,
- b) 10 Mio. € bei einem Netz bis zu 100.000 angeschlossenen An-

schlussnutzern,

- c) 20 Mio. € bei einem Netz bis zu 200.000 angeschlossenen Anschlussnutzern ,
- d) 30 Mio. € bei einem Netz bis 1 Mio. angeschlossenen Anschlussnutzern und
- e) 40 Mio. € bei mehr als einer Million angeschlossenen Anschlussnutzern.

Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Vertrages einen Anschluss an das Niederdruck-/Mit-teldruck- oder Hochdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.

6. Die vorstehenden Regelungen sind auch auf Ansprüche des Transportkunden anzuwenden, die dieser gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des EnWG aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die Haftung ist je Schadensereignis für Sachschäden begrenzt auf das Dreifache der in Ziffer 5 lit. a) bis e) genannten Höchstbeträge, abhängig von den eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzern. Hat der dritte Netzbetreiber keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer, so ist die Haftung je Schadensereignis für Sachschäden auf 200 Mio. € begrenzt. Die Haftung bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist insgesamt begrenzt auf das 20 vom Hundert des Dreifachen der in Ziffer 5 lit. a) bis e) genannten Höchstbeträge bzw. von 200 Mio. €.
7. Übersteigt die Summe der einzelnen Schadensersatzansprüche für ein Schadensereignis die jeweilige Höchstgrenze, werden die einzelnen Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der jeweiligen Höchstgrenze steht.
8. Eine Haftung des Netzbetreibers für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53a EnWG ergriffen werden.
9. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
10. Die Ziffern 1 bis 9 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

§ 55

Leistungsaussetzung und Kündigung

1. Der Netzbetreiber ist nach Maßgabe der §§ 16 und 16a EnWG berechtigt, vertragliche Leistungen auszusetzen oder anzupassen.
2. Soweit der Vertrag nicht für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen wird, kann er mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
3. Unabhängig von den Ziffern 1 und 2 ist der jeweils andere Vertragspartner im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen den Vertrag, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch den Transportkunden oder Bilanzkreisverantwortlichen oder bei Nichterfüllung von Verpflichtungen zur Erbringung der Dienstleistungen durch den Netzbetreiber, berechtigt, seine jeweilige vertragliche Leistung auszusetzen, wenn nicht binnen zwei (2) Wochen nach schriftlicher Anzeige durch den anderen Vertragspartner Abhilfe geschaffen wurde. Sofern nach Anzeige des anderen Vertragspartners derartige Verstöße nochmals eintreten, ist der andere Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
4. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
 - a) der andere Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat,
 - b) Anordnungen nach § 21 der Insolvenzordnung gegen den anderen Vertragspartner getroffen werden oder
 - c) gegen den anderen Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
5. Im Falle einer Aussetzung von vertraglichen Leistungen haben die Vertragspartner ihre jeweiligen Verpflichtungen unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung entfallen sind.

§ 56

Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an den Netzbetreiber weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der Transportkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenver-

arbeitung durch den Netzbetreiber oder ein von dem Netzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 57

Wirtschaftsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und diesen Netzzugangsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für eine Partei unzumutbar werden, kann die betroffene Partei von der anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die andere Partei, Rechnung trägt.
2. Die Partei, die sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem die fordernde Partei das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung der fordernden Partei vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 58

Vertraulichkeit

1. Die Parteien haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 56, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
4. § 9 EnWG bleibt unberührt.

§ 59

Rechtsnachfolge

1. Vorbehaltlich des § 43 bedarf die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und / oder Pflichten der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner. Ein verbundenes Unternehmen ist auch ein solches Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar über mindestens 50% der Gesellschaftsanteile oder der Stimmen des übertragenden oder übernehmenden Unternehmens verfügt.

§ 60
Änderungen der Netzzugangsbedingungen

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Netzzugangsbedingungen jederzeit zu ändern. Vorbehaltlich der Ziffer 2 gelten diese Änderungen für alle Verträge, die ab dem Zeitpunkt der geänderten Netzzugangsbedingungen geschlossen werden. Änderungen nach § 41 Ziffer 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.
2. Der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche hat das Recht, aber nicht die Pflicht, binnen 30 Werktagen nach dem Wirksamwerden („Wirksamkeitszeitpunkt“) der geänderten Netzzugangsbedingungen, diese durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber in ihrer Gesamtheit für alle seine bestehenden Verträge anzunehmen. In dieser Erklärung hat der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche den Zeitpunkt anzugeben, ab dem die geänderten Netzzugangsbedingungen für seine Verträge gelten sollen („Auswahlzeitpunkt“). Der Auswahlzeitpunkt muss der 1. Tag eines Monats sein, und darf höchstens 3 Monate nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Netzzugangsbedingungen liegen, aber nicht vor dem Wirksamkeitszeitpunkt. Ab dem Auswahlzeitpunkt finden die geänderten Netzzugangsbedingungen und die Preisliste, die von dem Netzbetreiber zum Wirksamkeitszeitpunkt veröffentlicht ist, auf alle bestehenden Verträge des Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortliche Anwendung.
3. Der Bilanzkreisnetzbetreiber ist abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 berechtigt, das Operating Manual, Anlage Nzb 2 der Netzzugangsbedingungen, mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Monaten zu ändern, um die operative Integrität der Gastransportsysteme im Marktgebiet aufrecht zu erhalten und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. Festlegungen nationaler und internationaler Behörden zu entsprechen.
4. Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netzzugangsbedingungen und die Preisliste mit Wirkung für alle bestehenden Verträge des Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. § 46 Ziffer 2 bleibt unberührt.

Diese Regelung gilt entsprechend für Änderungen, die bei weiterer Zusammenlegung von Marktgebieten, erforderlich sind.

5. Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 ist der Netzbetreiber berechtigt, offensichtliche Rechtschreibfehler und/oder Rechenfehler in den Netzzugangsbedingungen zu berichtigen.

§ 61
Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 62
Schriftform

Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

§ 63
Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht

1. Alle Streitigkeiten aus einem Vertrag werden ausschließlich und abschließend von einem Schiedsgericht entschieden.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die Partei, die unter Darlegung des Streitgegenstandes das Schiedsverfahren eingeleitet hat, einen Schiedsrichter benennt und die andere Partei auffordert, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen, woraufhin die zwei bestellten Schiedsrichter einen Vorsitzenden auswählen. Versäumt eine Partei es, einen Schiedsrichter innerhalb von 4 Wochen zu benennen, kann die Partei, die das Schiedsverfahren eingeleitet hat, den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend. Haben die Schiedsrichter binnen 4 Wochen keinen Vorsitzenden ausgewählt, kann eine Partei den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend.
3. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Hersbruck. Das gemäß § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht in Nürnberg. Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung.
4. § 31 EnWG bleibt unberührt.
5. Für Verträge, die auf der Grundlage dieser Netzzugangsbedingungen abgeschlossen werden, diese Netzzugangsbedingungen und deren Auslegung gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Anlage NZB 1: Definitionen

Definitionen

Es gelten die folgenden Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Anschlussnutzer

Jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Vertrages oder eines Anschlussnutzungsverhältnisses gemäß § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 1. November 2006 einen Anschluss an das Niederdruck-/Mitteldruck- oder Hochdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.

2. Ausgleichsenergie

Verrechnungsgröße in Höhe der Differenz zwischen Ein- und Ausspeisungen jedes Bilanzkreises im Marktgebiet, die am Ende der Bilanzierungsperiode (ex post) ermittelt wird.

3. Auslegungstemperatur

Temperatur, die sich nach der maßgeblichen Klimazone gemäß DIN EN 12831 Beiblatt 1 Tabelle 1a bestimmt.

4. Ausspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Ausspeisevertrag abschließt.

5. Ausspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern, an Marktgebietsgrenzen oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann. Ist der Ausspeisenetzbetreiber ein örtlicher Verteilernetzbetreiber, entspricht der Ausspeisepunkt dem Zählpunkt.

6. Bilanzierungsperiode

Die Bilanzierungsperiode für sämtliche Gasmengen, ausgenommen Biogasmengen in einem Biogas-Bilanzkreis, ist der Gastag.

7. Bilanzkreisnummer

Eindeutige Nummer, die von dem Bilanzkreisnetzbetreiber an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.

8. Bilanzkreisnetzbetreiber

Marktgebietsaufspannender Netzbetreiber oder ein Dritter, bei dem ein Bilanzkreis gebildet werden kann und mit dem ein Bilanzkreisvertrag abgeschlossen wird.

9. Einspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Einspeisevertrag abschließt.

10. Einspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe an Importpunkten, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, Speichern oder Misch- und Konversionsanlagen.

11. Externe Regelenergie

Dienstleistungen zur Regelung und Steuerung der Netze, die nicht interne Regelenergie i.S.v. Ziffer 18 sind, insbesondere

- Beschaffung von Gas zum Ausgleich von Fehlmengen und/oder
- Veräußerung von Gas zum Ausgleich von Überschussmengen.

12. Feste Kapazität

Kapazität, die von dem Transportkunden auf fester Basis gemäß § 5 der NZB buchbar ist.

13. Gastag

Der Zeitraum von 6.00 Uhr eines Kalendertages bis 6.00 Uhr des folgenden Kalendertages.

14. Gaswirtschaftsjahr

Der Zeitraum vom 1. Oktober, 6.00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 6.00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.

15. GeLi Gas

Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas

16. Großverbraucher ohne Tagesband

RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von 300 MWh/h und mehr, soweit der Bilanzkreisverantwortliche nicht gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklärt hat, dass die Entnahmestelle stattdessen der Fallgruppe der Großverbraucher mit Tagesband angehören soll und der Bilanzkreisnetzbetreiber in diesem Fall nicht widersprochen hat.

17. Großverbraucher mit Tagesband

RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von weniger als 300 MWh/h, soweit der Bilanzkreisverantwortliche nicht gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklärt hat, dass die Entnahmestelle stattdessen der Fallgruppe der Großverbraucher ohne Tagesband angehören soll.

18. Interne Regelenergie

Dienstleistungen zur Regelung und Steuerung der Netze, die zur Verminderung des Bedarfs an externer Regelenergie durch die Netzbetreiber aus

- dem jeweils eigenen Netz;
- den angrenzenden Netzen innerhalb des Marktgebietes;
- den angrenzenden Netzen außerhalb des Marktgebietes bereitgestellt werden.

- 19. Kapazität**
Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt innerhalb eines bestimmten Zeitraums, die entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers in m³/h (Vn) bzw. kWh/h ausgedrückt wird.
- 20. Lastflusszusage**
Vertragliche Vereinbarung zwischen Transportkunden und Netzbetreiber über die Zusage eines bestimmten Gasflusses an einem Ein- oder Ausspeisepunkt. Lastflusszusagen umfassen insbesondere Einspeisenzusagen.
- 21. Marktgebiet**
Eine Zusammenfassung von (Teil-)Netzen. Die Zugehörigkeit einzelner (Teil-)Netze zu Marktgebieten ist unter www.gasnetzkarte.de zu ersehen.
- 22. Marktgebietaufspannendes Netz**
(Teil-)Netz(e) des/der marktgebietaufspannenden Netzbetreiber(s).
- 23. Marktgebietaufspannender Netzbetreiber**
Der oder die Netzbetreiber eines Marktgebietes, der/die im Rahmen der Ausweisung des Marktgebietes als marktgebietaufspannende(r) Netzbetreiber benannt ist/sind oder ein von ihm/ihnen benannter Dritter, auf den Rechte und Pflichten des/der marktgebietaufspannenden Netzbetreiber ganz oder teilweise übertragen wurden.
- 24. Mini-MüT**
Die Übertragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz.
- 25. Netzbetreiber**
Zusammenfassend für Einspeisenetzbetreiber, Ausspeisenetzbetreiber, Bilanzkreisnetzbetreiber.
- 26. Netzkonto**
Im Netzkonto werden auf Tagesbasis alle Einspeisemengen in ein Netz den allokierten Ausspeisemengen zu Letztverbrauchern und Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher und in angrenzende Marktgebiete aus diesem Netz gegenübergestellt.
- 27. Netzpuffer**
Möglichkeit der Speicherung von Gas durch Verdichtung in Fernleitungs- und Verteilernetzen.
- 28. Nominierung**
Anmeldung über die innerhalb bestimmter Zeitspannen zu transportierenden Gasmengen gemäß § 22 NZB und des Operating Manual, Anlage NZB 2.
- 29. Regelenergie**
Energie zur Regelung und Steuerung der Netze im Marktgebiet einschließlich der Kompensation des Saldos sämtlicher Bilanzkreisabweichungen.
- 30. Renominierung**
Nachträgliche Änderung der Nominierung.
- 31. Restlastkurve**
Die Restlastkurve ist die tägliche Differenz zwischen der Einspeisemenge in ein Netz, der Summe der Lastgänge aller RLM-Kunden und die Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher und in angrenzende Marktgebiete.
- 32. Sub-Bilanzkonto**
Ein Konto in einem Bilanzkreis zur Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden.
- 33. Tag D**
Tag D ist der Liefertag.
- 34. Technische Anforderungen**
Technische Parameter, die für die Buchung und den Gastransport erforderlich sind, insbesondere Druck, Gasbeschaffenheit, Messung, Allokation.
- 35. Unterbrechbare Kapazität**
Kapazität, die von einem Transportkunden auf unterbrechbarer Basis gemäß § 5 NZB buchbar ist. Die Nutzung der unterbrechbaren Kapazität kann von dem Netzbetreiber gemäß § 44 NZB unterbrochen werden.
- 36. Vertrag**
Zusammenfassend für Einspeisevertrag, Ausspeisevertrag, Bilanzkreisvertrag.
- 37. Virtueller Ausspeisepunkt**
Ein nicht zu buchender Ausspeisepunkt eines Bilanzkreises, über den Gas in einen anderen Bilanzkreis übertragen wird.
- 38. Virtueller Einspeisepunkt**
Ein nicht zu buchender Einspeisepunkt eines Bilanzkreises, über den Gas aus einem anderen Bilanzkreis übertragen wird.
- 39. Virtueller Handelspunkt**
Ein virtueller Punkt, an dem Gas nach der Einspeisung und vor der Ausspeisung innerhalb des Marktgebietes gehandelt werden kann. Der virtuelle Handelspunkt ist keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt zugeordnet und ermöglicht es Käufern und Verkäufern von Gas, ohne Kapazitätsbuchung Gas zu kaufen bzw. zu verkaufen.
- 40. Vorhalteleistung**
Die an einem Ein- oder Ausspeisepunkt eines örtlichen Verteilernetzes festgelegte, maximal mögliche Leistungsanspruchnahme im Auslegungszustand des Netzes.
- 41. Werktage**
Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 15 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

Netzzugangsentgelte Erdgas gültig ab 1.01.2016

1. Preistabelle für Kunden mit Leistungsmessung

a) Preistabelle für Arbeit

Zone	Jahresarbeit Untergrenze von kWh	Jahresarbeit Obergrenze bis kWh	Sockelbetrag in €/Jahr	durch Sockelbetrag abgeleitete Arbeit in kWh	Arbeitspreis der nicht abgeleiteten Arbeit in ct/kWh
1	0	1.500.000	0		0,3977
2	1.500.001	4.000.000	5.966	1.500.000	0,3352
3	4.000.001	8.000.000	14.346	4.000.000	0,2765
4	8.000.001	19.000.000	25.406	8.000.000	0,2136
5	19.000.001	29.000.000	48.902	19.000.000	0,1747
6	29.000.001	39.000.000	66.372	29.000.000	0,1578
7	39.000.001	100.000.000	82.152	39.000.000	0,1376
8	100.000.001		166.088	100.000.000	0,1295

b) Preistabelle für Leistung

Zone	Leistung Untergrenze von kW	Leistung Obergrenze bis kW	Sockelbetrag in €/Jahr	durch Sockelbetrag abgeleitete Leistung in kWh	Leistungspreis der nicht abgeleiteten Leistung in €/kW und Jahr
1	0	801	0		15,61
2	802	1.857	12.504	801	13,33
3	1.858	3.364	26.580	1.857	11,20
4	3.365	7.059	43.458	3.364	8,81
5	7.060	10.142	76.011	7.059	7,19
6	10.143	13.073	98.178	10.142	6,46
7	13.074	29.298	117.112	13.073	5,54
8	29.299		206.999	29.298	5,16

Die aufgeführten Entgelte gemäß Preistabelle 1 enthalten gemäß § 20 EnWG die gewälzten Kosten aus den vorgelagerten Netzen und verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Anwendungsbeispiel für Lastgangkunden:

Jahresarbeitsmenge: 5.000.000 kWh 3. Zone
Jahreshöchstleistung: 1.350 kW 2. Zone

in Rechnung werden gestellt:

	Sockelbetrag in €	verbleibende Zonenmenge	Zonenentgelt in €	Gesamt in €
Arbeitsentgelt	14.346	1.000.000 kWh	2.765	17.111
Leistungsentgelt	12.504	549 kW	7.318	19.822
Jahresentgelt ¹⁾				36.933

¹⁾ ohne die weiteren Entgeltbestandteile (lt. Preistabelle 3 und gesetzlicher Abgaben)

2. Preistabelle für Kunden ohne Leistungsmessung

Jahreskunden	von kWh	bis kWh	Grundpreis in €/Monat	Arbeitspreis in ct/kWh
Stufe 1	0	8.000	0,60	1,6598
Stufe 2	8.001	50.000	2,00	1,4498
Stufe 3	50.001	100.000	8,00	1,3058
Stufe 4	100.001	300.000	12,00	1,2578
Stufe 5	300.001		16,00	1,2418

Der Arbeitspreis wird in der jeweiligen Stufe für die vollständige Abnahmemenge erhoben.

Anwendungsbeispiel für nicht leistungsgemessene Kunden:

Jahresarbeitsmenge 20.000 kWh

in Rechnung werden gestellt:

Grundpreis	24,00 €
Arbeitspreis	289,96 €
Jahresentgelt ¹⁾	313,96 €

¹⁾ ohne die weiteren Entgeltbestandteile (lt. Preistabelle 3 und gesetzlicher Abgaben)

Die aufgeführten Entgelte gemäß Preistabelle 2 enthalten gemäß § 20 EnWG die gewälzten Kosten aus den vorgelagerten Netzen und verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

3. Preistabelle für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

a) Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung

Installierter Zähler	Messstellenbetrieb in €/a je Messstelle	Messung in €/a für Kunden <u>ohne</u> Leistungsmessung ²⁾	Messung in €/a für Kunden <u>mit</u> Leistungsmessung
G2,5 - G6	15,09	6,00	
G10 - G25	34,44	6,00	
G40 - G100	168,48	6,00	276,31
größer G100	199,98		276,31
zusätzliche Komponenten			
Mengennumwerter	1.443,61		
Fernauslesung	164,49		

²⁾ Fordert der Netznutzer für eine Standardlastprofilentnahmestelle eine zusätzliche Messung neben der branchenüblichen jährlichen Messung an, fällt für diesen Messvorgang der ausgewiesene Jahrespreis zusätzlich vollständig an.

(Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen auf Anfrage; z.B. für den Betrieb von elektronischen SLP-Zählern im Sinne des § 21 b Abs. 3a und 3b EnWG.)

b) Entgelte für die Abrechnung

Kunde	Preis in €/a
Kunden ohne Leistungsmessung ³⁾	10,18
Kunden mit Leistungsmessung	153,11

³⁾ Fordert der Netznutzer für eine Standardlastprofilentnahmestelle eine zusätzliche Abrechnung neben der branchenüblichen jährlichen Abrechnung an, fällt für diesen Abrechnungsvorgang der ausgewiesene Jahrespreis zusätzlich vollständig an.

4. Konzessionsabgabe

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils höchstmöglichen Konzessionsabgabe im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung.

Konzessionsabgabe (Höchstsätze)	Tarifikunden in Kommunen	Gas zum Kochen und zur Warmwasseraufbereitung	Sonstige Tarifierungen
	bis 25.000 Einwohner	0,51 Ct/kWh	0,22 Ct/kWh
	Sondervertragskunden: 0,03 Ct/kWh		
Bei Jahresverbräuchen von mehr als 5 Mio. kWh wird keine Konzessionsabgabe erhoben.			

Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

TRANSPORTVERTRAG

Anlage 3: Regelungen zur Ermittlung und Handhabung von Lastprofilen

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung der Gaslieferung an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen kWh mit standardisierten Lastprofilen das synthetische Verfahren.

Die standardisierten Lastprofile orientieren sich am typischen Abnahmeprofil jeweils folgender Gruppen von Letztverbrauchern:

1. Gewerbe
2. Haushalte

Zur Anwendung kommen dabei die durch die TU München entwickelten temperaturgeführten repräsentativen Lastprofile.

Maßgeblich für die Ermittlung der Stundenwerte auf Basis der Lastprofilfunktion ist die Wetterstation Flugwetterwarte Nürnberg (Stations- Nr. 10763).

TRANSPORTVERTRAG

Anlage 4: Kontaktdaten des Netzbetreibers

DVGW-Codenummer: 9870021600001

E-Mail-Adresse für den EDIFACT-Datenaustausch (1:1-Kommikation):
edifact.netz@hewagmbh.de

Ansprechpartner Netznutzungsmeldungen, Kundenlisten, Datenübermittlung

Name	Christian Bauer	E-Mail	christian-bauer@hewagmbh.de
Telefon	09151/ 8197- 130	Fax	09151/ 8197- 230

Ansprechpartner Transportvertrag

Name	Harald Kiesel	E-Mail	geschaeftsfuehrung@hewagmbh.de
Telefon	09151/ 8197- 122	Fax	09151/ 8197- 222

Ansprechpartner Energiedatenmanagement

Name	Christian Bauer	E-Mail	christian-bauer@hewagmbh.de
Telefon	09151/ 8197- 130	Fax	09151/ 8197- 230